Crim.
197
f

Crim. 197 f

Pfaundler

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ueber die

Hexenprozesse des Mittelalters

mit

spezieller Beziehung auf Tirol.

Nebst Anhang

die

aktenmäßige Darstellung eines sehr interessanten Hexenprozesses vom Jahre 1680 enthaltend.

Von

Doktor Ignaz Pfaundler.

Aus der Zeitschrift des Ferdinandeums besonders abgedruckt.

(Zum Besten der Kleinkinderwartanstalt.)

Innsbruck,

bei Carl Pfaundler.

1843.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

Der Liebhaber geschichtlicher Forschungen wirft aus dem Morgenlichte unserer Gegenwart sehr oft noch den Blick zurück in die nächtliche Dämmerung des berüchtigten Mittelalters, in dessen Halbdunkel so viele imposante Größen, geheimnißvolle Schätze und ungelöste Räthsel dem Erkenntnißstreben zum Gegenstande werden.

Unter diesen unsere Aufmerksamkeit anziehenden Erscheinungen jener Zeit begegnet uns nicht am letzten Platze der vom Anfange des 13. bis Ende des 17. Jahrhunderts tief in das europäische, und namentlich deutsche und fränkische Volksleben eingewurzelte Glaube an Zauberei und Hexerei, und als Resultat desselben die Hexenprozesse.

Wir lesen in Philipp Limborch's Geschichte der Inquisizion (3. Bd. K. 21), daß im 15. und 16. Jahrhunderte eine Zahl von beiläufig 30,000 Hexen verbrannt wurden; die damaligen Inquisitoren Henrikus Institor und Jakobus Sprenger[1]) rühmen sich in ihren Schriften, in fünf Jahren 48 derselben zur Strafe des Feuers gebracht zu haben;

[1]) Liber de strigibus c. 13.

nach dem Zeugnisse Gobat's[2]) wurden in Schlesien bloß im Jahre 1651 200 Hexen; und laut der Zauberbibliothek[3]) zu Würzburg in zwei Jahren 158, im Braunschweigischen vom Jahre 1590 bis 1600 an manchem Tage 10 Weiber, und[4]) in der Comoer Diözese jährlich mehr als 100 derselben verbrannt; und verläßliche Quellen bestätigen uns, daß auch im Lande Tirol, besonders im südlichen Theile, eine große Anzahl solcher Hinrichtungen statt fanden.

Wenn das bejammernswerthe Loos so vieler Opfer noch jetzt unser Mitleid in Anspruch nimmt, dann muß sich uns nebenbei wohl auch die Frage aufdringen: wie ist es möglich, daß dieß alles vor sich ging, warum und auf welche Art und Weise geschah es? Die Beantwortung dieser Fragen führt uns in den Kreis der Bildungsgeschichte, insbesondere auch der Strafjustizgeschichte früherer Jahrhunderte, wobei unsere vaterländische Strafgesetzgebung und ihre Anwendung auf praktische Fälle, nämlich auf vorliegende Original-Hexenprozeßakte den Schlußpunkt meiner möglichst kurzen Darstellung bilden sollen.

Ursprung des Hexenglaubens.

Frägt man um den Ursprung des Hexenglaubens, als Zweiges des Aberglaubens überhaupt, so gelangen wir auf psychologischem und historischem Wege sehr bald auf das Wahre oder wenigstens Höchstwahrscheinliche.

Der Aberglaube liegt bei rohen Völkern oder Einzeln-

---

2) Opera moral. tom. 2, tract. 5, c. 42.

3) Tom. 26, p. 807.

4) Bartolomäus Spina: Lib. de strigibus c. 13.

menschen dem wahren Gottesglauben stets sehr nahe, wie sich Gegensätze so oft berühren. Bei jedem Volke findet man Spuren eines Glaubens an eine Gottheit; aber auch bei jedem eine gewisse Gattung Aberglaubens. Dieß erklärt sich sehr natürlich. Der für höhere, reinere Anschauung noch unempfängliche, egoistische Sinnenmensch will in seinem Gotte stets seinen Wohlthäter, Beschützer und Helfer erfahren, wenn sein Glaube und seine Ehrfurcht nicht wanken soll. Findet er dieses egoistische Verlangen in irgend einem Momente von Gefahr, Noth und Drangsal nicht erfüllt, so wird er entweder am Dasein der Gottheit irre, und verfällt momentan dem Atheismus; oder er geräth in den Irrwahn, daß diese Gottheit vielleicht selbst gewissen beschränkenden Einflüssen einer andern ihr gegenüber gestellten Macht ausgesetzt sei. So schuf sich die griechische Mythologie ein über alles, selbst die Götter gebiethendes Fatum; die Perser erkannten nach Zoroaster's Lehre in ihrem Ormuz den guten, und in ihrem Ahriman den bösen Gott; ein späterer persischer Religionslehrer, Namens Manes, welcher im 3. Jahrhunderte nach Christi Geburt lebte, und die Sekte der Manichäer stiftete, bildete Zoroaster's Lehre noch weiter aus, und erkannte außer Ormuz und Ahriman noch mehrere mächtige Geister, Aeonen oder Dämonen genannt, gute und böse, bald Führer und Beschützer, bald Verführer und Feinde der Menschen.

Diese Lehre schien nahe verwandt mit jener des Christenthums von den gefallenen und nicht gefallenen Engeln. Allein sie unterschied sich wesentlich davon in dem Punkte, daß Manes und seine Sekte, die Manichäer, ihre guten und bösen Götter als allregierende, mit gleicher Macht sich entgegenarbeitende, höchste Wesen, und nicht als unterthänige Geschöpfe Eines höchsten, allein herrschen-

den Gottes, und bloß auf dessen Befehl oder Zulassung thätige Geister, dachten.

Dieser wesentliche Unterschied wurde aber schon von Manes so sehr verkannt, daß er häufig die Lehre Zoroaster's und des Christenthums über obigen Gegenstand verwechselte und vermengte, und deßhalb im J. 277 nach Christus den Ketzertod starb. Doch schien mit ihm seine Irrlehre nicht begraben, sondern spukte noch in vielen orientalischen, metaphysischen Lehren herum; und es kostete den Verbreitern des Christenthums viele Mühe, ihre Lehre davon möglichst frei zu halten. Daher die vielen Untersuchungen der Kirchenlehrer über den Grad der Selbstständigkeit böser Geister, über den Umfang ihrer Sphäre, und über ihre Stellung zum Menschen gegenüber der Vorsehung.

Diese orientalische Dämonenlehre und der damit verbundene Glaube, daß man sich der Hülfe böser Geister durch Bündnisse versichern und zu beliebigen Zwecken bedienen, und mittelst derselben alle Naturkräfte bewältigen könne; dieser Glaube verbreitete sich bald mit dem Wanderleben und Verkehre der Völker auf europäischen Boden, wo der Keim hiezu, wie überall, psychologisch vorhanden war.

Daß aber gerade das 13. Jahrhundert es ist, wo dieser Aberglaube bei uns so grell auftauchte, führt zu der Vermuthung, daß insbesondere die Kreuzzüge eine vorzügliche Veranlassung wurden, um nebst andern orientalischen Kenntnissen und Gebräuchen auch die äußere Form der Zauberei und Hexenkunst auf unsern vaterländischen Boden zu verpflanzen. Bestand ja der bei weitem größere Theil der Kreuzfahrer aus einem Haufen Volkes, bei welchem leichtgläubige Unwissenheit, sinnliche Rohheit, schwärmerischer Hang zum Abenteuerlichen und zu vagantem Gauner=

leben einen Hauptcharakterzug bildete, dem daher alles Gespenstige, Grauenhafte, oder der Gewinnsucht Nahrung Gebende als ein sehr willkommener Gegenstand der Entdeckung und Aneignung erschien.

Jene Wanderung nach dem Oriente, wo die Magie schon so lange ihren Sitz hatte, und ganz populär geworden war, führte den gemeinen Mann an die Quelle dieser Kunst, und zurückgekehrt auf heimischen Boden, ließ er sich mit derselben bleibend nieder, und benützte sie, wie er wollte und konnte.

Gründe der schnellen Verbreitung.

Bald both sich dieser geistigen Giftpflanze ein nur zu günstiger Boden. Was konnte dem Aberglauben auch mehr Verbreitung schaffen, als die Zeit des Mittelalters? Hier waren ja vorzüglich jene beiden Hauptelemente bleibend vorhanden, welche dem Aberglauben Nahrung geben konnten, nämlich: Unklarheit in metaphysischer Anschauung und äußeres Elend. Wer kennt sie nicht jene unheilvolle Zeit, wo während der vernichtenden Völkerkämpfe für politische und religiöse Meinungen und Interessen nur Blut und Flammen die Schriftzüge des öffentlichen und Privatrechtes bildeten; wo unter dem Schwerte des Kriegers oder der Todessichel der Pest jedes Leben starb oder verkrüppelte und siechte. Hier rangen oft Elend und Verzweiflung zwischen rauchenden Trümmern und Leichenhaufen, der Hunger wühlte den öden Boden auf, während kein Hoffnungsstrahl religiösen Vertrauens oder geistigen Kraftbewußtseins die nachtbefangene Seele durchzückte und den Blick zum Himmel hob.

Die Wissenschaft trieb da fast keine Blüthe oder trug keine Frucht; Schreib- und Lesekunde war schon ein Juwel

der Geisteszierde. Die Naturlehre, Arzneikunde und Philosophie fanden nur in mancher einsamen Zelle oder am Hofe der Fürsten ein Asyl. Astronomie und Chemie, welche so viele wunderbare Erscheinungen in der Natur enträthseln, liehen damals als Sterndeuterei und Alchymie dem Aberglauben und der Habsucht ihre Geheimnisse.

So stand der Schutzgeist der Wissenschaft, welcher den Menschen an der unerschöpflichen Segens- und Freudenquelle der Natur nie ohne Trost läßt, und seinen Blick durch die Schöpfungswunder zum Schöpfer selbst führt — jenem Zeitalter nicht zur Seite.

Glänzten auch Gelehrte und Forscher vereinzelnt, wie Kometen, am damaligen Horizonte der Erkenntniß, so durchdrang doch ihr Licht selten die geistige Grabesnacht. Letztere nahm es nicht auf; daher mußte damals ein Galiläi seinen jetzt von jedem Kinde begriffenen Satz von der Bewegung der Erde um die Sonne öffentlich als Lüge widerrufen, um nicht als ein Opfer der Unwissenheit zu fallen.

Dieß war der Charakter jener Zeit, wo der Mensch, vom Leitfaden höherer Bildung losgerissen und der religiösen Zweifelsucht verfallen, die unsichtbare Gotteshand kaum mehr ahnend, desto gieriger die Wünschelruthe und den lustberauschenden Zauberbecher des bösen Dämons an sich riß, und dem sinnlich wahrnehmbaren, wohlthuenden Fürsten der Nacht huldigte.

Bei so allgemeiner Verkümmerung der innern und äußern Lebensverhältnisse jener Zeit konnte auch die mit so vielen andern Wissenschaften verzweigte und auf dieselbe fundirte Jurisprudenz nicht emporkommen. Insbesondere lag die Strafjustizgesetzgebung noch sehr in der Kindheit.

Die größte Blöße zeigte sie gerade da, wo ihre Stärke am meisten benöthigt wurde, nämlich bei der Beurtheilung von Beweisen im Untersuchungsgeschäfte.

Da urkundliche Belege damals sehr selten, Zeugenaussagen in vielen Fällen nicht vorhanden waren, Eide wegen der Sittenlosigkeit des Volkes nicht genug verläßlich erschienen, und insbesondere einem peinlich Untersuchten kaum zugestanden wurden; so stand der damalige richterliche Scharfsinn am Berge und nahm in seiner Bedrängniß die grellsten Aushilfsmittel. In der ersten Verzagtheit appellirte man direkt an Gottes Gerechtigkeit und führte die sogenannten Gottesurtheile (Ordalien) ein, bei welchen Zweikampf oder verschiedene Proben mit Feuer und Wasser über Recht und Unrecht, Schuld oder Unschuld entscheiden mußten. Als dann die bitterste Erfahrung über diese Mittel den Stab brach, mißtraute man allen Beweismitteln mehr als dem eigenen Geständnisse des Inquisiten, und je mehr nun letzteres als nothwendig und erwünscht erschien, desto mehr gab sich der Richter Mühe, um jeden Preis es zu erhalten. Fruchtlose Beredsamkeit wich bald einem andern Mittel, und man fand selbes in der schrecklichen Folter, die von jener Zeit an das unentbehrliche Werkzeug jedes Richters wurde, um Verbrechensschuld durch des Beschuldigten Selbstanklage zu entscheiden. Diese Erfindung des grellsten Unverstandes und der raffinirtesten Grausamkeit kam am meisten in jenen Fällen zur Anwendung, wo von Zeugenbeweisen wegen der Heimlichkeit des verübten Verbrechens und von Gottesurtheilen wegen der schon präsumirten Gottlosigkeit des Inquisiten nicht wohl Gebrauch gemacht werden mochte. Dieß war nun vorzugsweise der Fall bei den Untersuchungen der Zauberei und Hexerei, diesen Verbrechen der Finsterniß, von deren That-

bestande nur der Eingeweihte und Mitschuldige aussagen konnte, welcher durch sein Bündniß mit dem Bösen gegen den Ausschlag der Gottesurtheile gewappnet erschien.

So standen die Verhältnisse der damaligen Zeitbildung und die Verfassung der Justiz in jenen Jahrhunderten, wo der Hexenglaube wie ein wucherndes Unkraut überhandnahm, und besonders unter dem Landvolke Anhang gewann.

Bald war es die aus der damaligen Verwahrlosung leicht erklärbare Kränklichkeit des Körpers oder Geistes, oder eine durch boshafte oder betrugsweise Einwirkung von außen, meistens mittelst narkotischer Getränke erregte Gemüthsverwirrung, was in vielen Individuen, vorzugsweise weiblichen Geschlechtes, die fixe Vorstellung und lebendigste Ueberzeugung erweckte, daß sie im Bunde mit bösen Geistern übernatürliche Kräfte gewinnen, und zu verschiedenen Zwecken, besonders zur Befriedigung der Rache und des Hasses benützen konnten. Der hienach sich ausbildende Volksglaube enthielt folgende Hauptzüge: Es sei möglich, sich auf eine sinnlich wahrnehmbare Weise mit bösen Geistern zu vergesellschaften und zu verbinden. Diese Geister vermögen dann auf Geheiß desjenigen, der sie durch das Bündniß sich dienstbar machte, auf die Materie einzuwirken, alle Naturgesetze der Schwerkraft und Impenetrabilität zu besiegen, große Lasten, folglich auch menschliche Körper mit unglaublicher Schnelligkeit durch unermeßliche Räume zu tragen, von menschlichen und thierischen Körpern Besitz zu nehmen, den Organismus derselben beliebig zu beherrschen, und besonders auf die vier Elemente zu wirken. So entspann sich dann hieraus mit noch konkreterer Anwendung die Vorstellung des nächtlichen Ausfahrens auf Heugabeln, Kehrbesen, oder auf dem in Bockgestalt

sichtbaren Teufel; dann des Verherens von Menschen und Thieren, daß sie krank und krüppelhaft würden, vorzüglich auch des bösen Wettermachens. Befand sich nun irgendwo in einem Orte eine Person, die vielleicht in ihrer Geistesverwirrung die Bilder ihrer verrückten Phantasie für Wirklichkeit ausgab; oder stieß Jemand in einem Anfalle von Wuth und Zorn Verwünschungen und Bedrohungen mit Unglück aus, die sich dann auf natürlichem Wege verwirklichten, so sprach die Volksstimme sogleich das Urtheil der Hererei aus. Die Fälle erregten die Aufmerksamkeit der weltlichen und geistlichen Obrigkeit.

Sei es nun, daß selbe entweder von der Wahrheit und Möglichkeit solcher Herenkünste selbst überzeugt war, und letztere unmittelbar mit den gottlosen Verbündeten des Bösen ausrotten wollte; oder erschien nur das den Volksaberglauben erregende Faktum oder Vorgeben des Betruges als eine die Religion gefährdende und strafbare Handlung — kurz, die weltliche und geistliche Macht hielt es ihres Amtes, mit aller Strenge wider jene Personen zu verfahren, welche der Hererei und Zauberei beschuldigt waren, oder sich zu dieser Kunst bekannten, und die Gerichte diktirten hierauf die Strafe des Feuertodes; denn die höllische That sollte höllisch bestraft werden. Doch bestand damals bis zum 15. Jahrhunderte noch kein gesetzlich normirtes Verfahren hiebei. Immer häufiger und häufiger zeigten sich indeß solche Straffälle, und es schien, als ob die Flamme des Herenscheiterhaufens nur das Irrlicht des Aberglaubens mehr zu verbreiten diente.

Es war ein wahrhaft charakteristischer Mißgriff der damaligen Zeit, daß man in allen Dingen sich der Meinung hingab, man könne geistiges Leben und Wirken durch körperliche Mittel so gut beherrschen, als durch geistige.

Durch rohe Gewalt glaubte man politische und religiöse Meinungen und die Leistungen der Wissenschaft oder Kunst schaffen oder vernichten zu können. So auch hier sollte der flammende Holzstoß, auf dem der Körper geröstet wurde, das erreichen, was Aufklärung und Erziehung schneller und sicherer ohne alle Mittel einer unmenschlichen Grausamkeit erreichen konnten.

Was leicht vorauszusehen war, traf ein. Kaum war das Schauspiel einer Hexenhinrichtung vorüber, so zerstreute sich der dabei in seiner rohen Neugierde befriedigte Volkshaufe aus allen Ständen nach allen Weltgegenden. Der Thatbestand des Verbrechens, meistens ein Gemenge von höchst wunderlichen Bildern und Geschichten, und im Laufe der Mittheilung noch romanhafter, gräulicher und abenteuerlicher auseinandergesetzt und entstellt, ging nun von Mund zu Munde. In der einsamen Zelle oder Ritterburg, wie an dem Küchenherde des Landmannes bildete er den Gegenstand des traulichen Abendgespräches, und füllte das Gemüth phantasiereicher Menschen, besonders der Kinder und Frauen, mit einem Gewühle fratzenhafter Vorstellungen, die noch im Traume die Seele beschäftigten und ängstigten und mit einer solchen Stärke und Lebendigkeit auf das Gemüth wirkten, daß sie bei dem Mangel alles Gegengewichtes sonstiger intellektueller Kraft endlich die Harmonie des innern und äußern Anschauungsvermögens zerstörten, und dem armen Träumer sein Fantom als bare Wirklichkeit zeigten. War es einmal so weit, dann wich diese Geistesverrücktheit keiner Beredung mehr. Inquirirte Hexen und Hexenmeister schienen von der Wirklichkeit ihrer Erscheinungen und von der Realität ihrer Macht so überzeugt, führten die Geständnisse ihrer Verbrechen, die Beschreibungen ihrer nächtlichen Ausfahrten und Blocksberg-Konver-

fazionen mit so vieler Genauigkeit der Angaben und Beharrlichkeit in den Antworten aus, daß der damalige Richter, dem nicht diejenige Psychologie und Naturkenntniß zu Gebothe stand, welche uns manches Räthsel löst, ganz erklärbar an dem Inquisiten selbst irre werden konnte. Dieser natürliche Gang der Sache wirft ein etwas milderndes Licht auf die sonst himmelschreienden Mißgriffe der damaligen Justiz und aller Personen, die bei der Inquisizion der Hexenprozesse Einfluß nahmen, wie auch auf die Gesetzgebungen, durch welche das Verfahren normirt wurde.

Das bedauerliche Unwesen dieser Prozesse nahm indessen auf dem eben beschriebenen Wege im Verlaufe des 14., 15. und 16. Jahrhunderts immer mehr und mehr zu. Keine Nazion blieb hievon frei. Nicht der rohe Landmann allein, in dessen praktisches Leben der Hexenglaube so sehr eingriff, weil böse Wetter seine Saat zerstörten, Hexenlist seinen Kühen die Milch nahm, seine Pferde lahm fluchte, und seinem Fruchtbaume Disteln statt der Aepfel anzauberte; nicht dieser allein fürchtete sich vor solchem Ungethüm, und sah es racheluſtig zum Holzstoße schleppen; sondern auch gekrönte Häupter schienen von dem Aberglauben nicht frei, und verurtheilten am 14. Mai 1431 die Jungfrau von Orleans als Hexe zum Tode.

In manchem Lande waren, was die Oftmaligkeit der Hexenprozesse sehr beweist, eigene Verwahrungsgebäude, sogenannte Hexenthürme aufgeführt, die sich durch ihre Bauart auszeichnen, weil die Gefängnisse darin stets in einem von aller Verbindung mit der Erde isolirten Stockwerke liegen, da man glaubte, daß eine Berührung zwischen Hexe und Erde eine der geheimnißvollen Bedingungen ihrer übernatürlichen Kräfte sei, und daß man ihr mit den Mitteln der Untersuchung nicht wohl beikommen könne, so lange

jene Verbindung nicht aufgehoben wäre. Ein solcher Hexenthurm steht noch heutzutage in der Stadt Salzburg, und der einzige ehemalige Eingang dazu, ein kleines Thürlein, liegt einige Klafter über der Erde.

Allgemeine Gesetzgebungsmaßregeln dagegen.

Diese, wie bemerkt, immer mehr und mehr überhandnehmende Ausbreitung des Hexenwesens gab oft Veranlassung, daß die Päpste Alexander VI., Adrian VI., Leo X., Klemens VII., Innozenz VIII., Sixtus IV. und V., Gregor V. und XV. in ihren erlassenen Bullen über dieses moralische Uebel die bitterste Klage führen, und dem Unfuge theils durch Androhung der größten Kirchenstrafen, theils durch Aufforderungen an die Strenge der weltlichen Justiz zu steuern suchten.

Die weltlichen und geistlichen Gesetzgebungen zählten es nun allenthalben zu ihren wichtigsten Staatsangelegenheiten, dem Ueberhandnehmen des Hexenunfuges zu steuern.

Von den ersten römischen Kaisern angefangen, welche bereits gegen die Zauberkunst mit Strafgesetzen auftreten, erschienen im Verlaufe der Zeit fast von jeder fürstlichen Regierung Deutschlands theils abgesonderte, theils mit den übrigen Kriminalgesetzen vermischte Dekrete, deren einzelne Aufführung ich jedoch, als zu weitläufig, übergehe, und nur weiter unten rücksichtlich der vaterländischen Gesetzgebung für am Platze halte.

Eigentlicher Hexenprozeß.

So stand die Sache bis zum 15. Jahrhunderte. Bisher waren die Verbrechen der Hexerei, ungeachtet ihrer schon drei Jahrhunderte hindurch stattgefundenen Verbreitung durch halb Europa, doch immer nur nach dem Leiste

des gewöhnlichen Strafverfahrens überhaupt behandelt worden. Dieses gewöhnliche Verfahren stieß aber auf eine Menge Schwierigkeiten, die hauptsächlich in dem geheimnißvollen Thatbestande des Verbrechens und in der zauberischen Eigenschaft des Malefikanten lagen, welcher letztere durch seine Aussagen und Benehmungsweisen dem Richter sein Amt allzu sauer machte, und die einzelnen Gerichtshöfe fortwährend in die peinlichsten Verlegenheiten setzte. Umsonst suchte man, um den wahren Weg der Untersuchung verlegen, dasjenige nachzuahmen, was anderwärts mit Glück angewendet wurde. Umsonst! Die tausendköpfige Schlange zauberischer Verblendung äffte fortwährend den Richterblick, und entwand sich der Hand des geschicktesten Inquirenten. Man gelangte sofort zur Einsicht, daß bei diesen Verbrechen ein ganz eigenthümliches Verfahren nothwendig sei, und von einzelnen Richtern hierum angegangen, sahen sich die Gesetzgeber auch genöthigt, auf die Einführung desselben zu reflektiren.

Die Veranlassung hiezu gab die Bulle Papst Innozenz VIII. vom Jahre 1484. Sie beginnt mit folgenden, in das damalige Deutsch übersetzten Worten: „Wir haben nicht ohne Bestürzung vernommen, daß in einigen Orten des obern Deutschlands, wie auch in den kölnischen, trierischen, salzburgischen und bremischen Provinzen, Städten, Orten und Bisthümern sehr viele Personen vom wahren Glauben abweichend und ihres ewigen Heiles vergessend, mit dem Teufel sich verstehen, und durch ihre Reime, Beschwörungen, Versuch- und Zauberwerke die Menschen und das Vieh mit äußerlichen und innerlichen Schmerzen, Krankheiten und Qualen anthun, und abscheuliche Laster begehen zum Untergange ihrer Seele, zur Beleidigung Gottes und anderer bösen Beispiele, also haben wir beschlos-

sen ꝛc." — Nun erfolgte die Aufforderung an den Arm der weltlichen Gerechtigkeit um Verhinderung des Unfuges. Ein eigenes Inquisizionsgericht wurde organisirt, und beschäftigte sich mit dieser Aufgabe. Die damaligen Inquisitoren Henrikus Institor und Jakobus Sprenger entwarfen mit Zuhilfenahme der bisherigen Erfahrungen eine eigene Gerichtsinstrukzion für die Hexenprozesse, welche im Jahre 1489 mit Approbazion der weltlichen und geistlichen Obrigkeit erschien, und den Titel „Malleus maleficarum" (Hexenhammer) führte. Nach dieser Instrukzion, die ihrem Titel nach sehr hart klang, wurden nun in Deutschland im 15. und 16. Jahrhunderte Tausende von Hexen und Zauberern zum Holzstoße geschleppt.

Ungeachtet nun diese unzähligen Scheiterhaufen mit ihrem gräßlichen Rauchgewölke jenes Zeitalter so fürchterlich verdüstern, und unser Verdammungsurtheil über dasselbe herausfordern, so würden wir doch sehr vorschnell und ungerecht urtheilen, wenn wir die ganze damalige Generazion der jenem Verfahren zur Quelle und Stütze dienenden Gedanken und Gefühllosigkeit beschuldigen wollten.

Literatur.

Wie jedes Zeitalter seine Männer hat, die, mit dem Lichte besserer Einsicht ausgerüstet, muthvoll jedem noch so altersgrauen Vorurtheile entgegenkämpfen; so traten auch im vorliegenden Fache denkende Schriftsteller auf, welche mit aller Wärme menschlichen Gefühles und klarer Ueberzeugung den Hexenglauben vor das Gericht des gesunden Menschenverstandes und des wahren Christenglaubens luden, und ihn bald dem Mitleide oder Gelächter, bald der Verachtung bloßstellten. Jedes Jahrhundert des Mittelalters hat solche Schriftsteller aufzuweisen, und ihre Anzahl steht

auch mit dem Grade der Verbreitung des Aberglaubens und mit der Häufigkeit der Prozeßakte in geradem Verhältnisse.

Unter den 40—50 Autoren von so humaner Tendenz, welche ich kennen lernte, glänzen vorzugsweise die Namen: Tomasius, Friedrich Spee, Jean Thier, Thanner, Maffei, Tartarotti und Graser.

Bei näherer Betrachtung dieser Personalitäten fallen vorzüglich zwei Punkte auf:

1. gehören beinahe alle Autoren, welche gegen die Hexerei schrieben, den südlichern Ländern an;

2. sind dieselben fast durchgängig Katholiken, und von diesen letztern ging auch die allererste Literatur zum besagten Zwecke aus.

Die Gründe dieser zwei Erscheinungen zu erörtern, würde mich hier zu weit führen. Sie dürften vorläufig darin gesucht werden, daß der mehr katholische Süden Europa's nicht in dem Grade unter jenen Jammerzuständen und Religionsverwirrungen litt, welche das Mittelalter dem Norden beschieden hatte, und welche ich früher als Hauptgrund der schnellen Verbreitung des Hexenunwesens berührte.

Ein Schriftsteller früherer Zeit, Friedrich Hofmann in seinem Opusculum medico-practicum, führt vom physiologischen Standpunkte aus seine Vermuthung über die erstere jener Thatsachen gar naiv in folgenden Worten an: „Daß man in Welschland, Frankreich und derlei Orten wenig oder gar nichts von Hexen und Gespenstern hört, ist die Ursache, weilen diese Leute gewöhnt sind, zu arbeiten, Wein zu trinken, und mit vernünftigem Umgang oder Bücherlesen sich die Zeit zu vertreiben. Entgegen in den nordischen Ländern, wo man das schwere Trank des Bie-

res hat, mit groben und harten Speisen den Magen füllet, hört man weit mehr von Geistererscheinungen, Hexenprozessen und Zauberstreichen, wie dieß die alltägliche Erfahrung zeigt."

Nun so ganz Unrecht dürfte dieser Autor wohl nicht haben!

Unter den katholischen Schriftstellern, welche, wie gesagt, für die gute Sache vorzüglich arbeiteten, verdienen folgende einer besondern Erwähnung:

1. der Jesuit Friedrich Spee, welcher schon im Jahre 1631 zum nicht geringen Befremden seiner Zeitgenossen in einem Werke: „Cautio animalis" bald mit der Geißel der Satyre, bald mit dem Gewichte ernster Vorstellung recht eigentlich ad hominem sprach, um den Stumpfsinn seines Zeitalters aus dem Schlafe der Albernheit zu wecken;

2. drei sehr gefeierte, vaterländische Autoren; es sind dieß die Roveredaner: Hieronymus Tartarotti und Johann Bapt. Graser, wie auch der Innsbrucker Professor Adam Thanner, ebenfalls Jesuit, und im Rufe eines der ersten Theologen seiner Zeit.

Die beiden Erstern fanden zur Herausgabe ihrer berühmten Schriften folgende praktische Veranlassung: In Würzburg wurde im Jahre 1749 — also vor 97 Jahren — eine Nonne von Unterzell, Maria Renata, als Hexe verbrannt. Ein Prediger, Namens Georg Gaar, hielt an dem Scheiterhaufen eine Rede, in welcher er das Hinrichtungsverfahren vertheidigte. Tartarotti übersetzte die Rede ins Italienische und rezensirte sie mit aller Schärfe seiner Schreibart. Ein Versuch desselben Predigers G a a r, sich gegen Tartarotti zu vertheidigen, rief den Professor Graser in die Schranken, der die Kritik Tartarotti's in einem ei=

genen Werkchen [5]) fortsetzte. Tartarotti, welcher im Jahre 1749 sein Epoche machendes Buch: „Del congresso notturno delle lamie“ zu Roveredo schrieb, machte darin ein solches Gewicht von Gründen geltend, daß es nicht leicht Jemand wagen durfte, ihm gegenüber als Vertheidiger der bereits systematisch ausgeheckten Hexentheorie aufzutreten, ohne allgemein sich lächerlich zu machen.

Die verdienstvollen Bemühungen dieser aufgeklärten Männer einer uns so nahe liegenden Vorzeit blieben auch nicht erfolglos; und Dank Ihnen, denn sonst loderten vielleicht, ja wahrscheinlich, noch vor unsern Augen jene gräßlichen Flammen, die noch unsere Väter gesehen hatten; ja möglicher Weise Mancher aus uns noch sehen konnte, da noch im Jahre 1788 zu Glarus eine Hexe verbrannt wurde.

Kaum waren diese Schriften im Publikum, so schien auch schon der Blitzstrahl der Aufklärung zu zünden. Eine neue Epoche trat ein. Die Regierungen erließen Normen, welche bei der Führung der Hexenprozesse und besonders in Anwendung der Tortur eine weisere Vorsicht empfahlen. Die Literatur zählt seit dieser Zeit viele Autoren, die sich's zur Hauptaufgabe machten, den Hexenglauben bis zur gänzlichen Ausrottung zu bekämpfen. Da und dort entstand deßwegen eine heftige Polemik. Nicht nur in unserer Nachbarschaft, z. B. im Königreiche Baiern, sondern auch in unserm Lande traten Aufklärung und Aberglaube gegeneinander in die Schranken. Eine Kompilazion von solchen Streitschriften enthält unsere Ferdinandeumsbibliothek. Sie erschienen sämmtlich im Jahre 1767 und 1768, folglich vor beiläufig 70 Jahren — wieder ein Beweis, wie nahe

---

[5]) J. B. Graseri: Sermo de Maria Renata.

uns die geistige Pest der Vergangenheit noch berührt. Diese Streitschriften wurden gewechselt zwischen einem Don Ferdinand Sterzinger, Theatiner in München, welcher am 13. Oktober 1766 vor dem Churfürsten von Baiern auf der Akademie eine Rede: „Von dem gemeinen Vorurtheil der wirkenden Hexerei“ las, und einem Augustiner-Mönche des baierischen Klosters Scheyern, Namens Pater Angelus März, welcher eine Gegenschrift herausgab, und zwar unter dem Titel: „Urtheil ohne Vorurtheil über die wirkende und thätige Hexerei,“ deren reellen Bestand er kühn verfocht. Als Druckort der letztern Schrift ist Sterzing in Tirol auf dem Titelblatte der 2. Auflage angegeben *). Jeder der beiden Autoren schrieb noch eine weitere Broschüre. Nach diesen vier gewechselten Schriften endete ihr Federstreit, in welchem fast alles, was sich wohl je pro und contra sagen ließ, mit Benützung aller Quellen erschöpft und ausgebeutet erscheint. Dieser Umstand und die vom lebendigsten Eifer für den Gegenstand zeigende, durch Kraft und satyrische Laune gewürzte Sprache dieser Aufsätze lohnen sehr die Durchlesung derselben.

Vaterländische Gesetzgebung.

Von den bisher gemachten Betrachtungen über das Entstehen und die Verbreitung des Hexenwesens im Allgemeinen erlaube ich mir noch einen Nebenblick auf unsere österreichische, und insbesondere tirolische Strafgesetzgebung, wie sie zur Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts, wo die meisten Hexenprozesse bei uns zu Lande abgeführt worden

---

*) Diese Druckangabe erweiset sich jedoch aus dem Zusammenhalte anderer damaliger Literaturwerke über diesen Gegenstand als eine Fikzion.

waren, bestand, und auf den Gang der Justizakte Einfluß nahm.

Ein allgemein durchgreifendes Gesetz über das Verbrechen der Zauberei und Hexerei, und das Verfahren bei ihrer Aburtheilung hatte, mit Ausnahme der ebenerwähnten, im Jahre 1489 erschienenen Instrukzion für das Verfahren, betitelt: „Malleus maleficarum“ (Hexenhammer), bis zum 16. Jahrhunderte weder in Oesterreich überhaupt noch in Tirol bestanden. Die römischen und deutschen Reichsgesetze, und die einzelnen Verfügungen dieses und jenes geistlichen oder weltlichen Fürsten waren mehr Entscheidungen besonderer Fälle, als bestehende Gesetze. Der Gegenstand schien so schwierig, und die speziellen Fälle der Missethat so verschiedenartig und immer neu, daß man bei jedem einzelnen derselben wieder um eine Norm der Behandlung verlegen war. Nicht der Gesetzgebung, sondern nur der Doktrin schien der Gegenstand lange zur Behandlung verfallen.

Wie bereits bemerkt, wurde schon der Möglichkeitsbestand der Hexerei bald bestritten, bald vertheidigt, und man wollte über die Wesenheit dieses Lasters nie recht einig werden; um so weniger konnte die Justizgesetzgebung in ihren Bestimmungen hierüber festen Fuß fassen. Gesetzgeber und Richter kompromittirten daher in ihren Dekreten fast immer auf die Autorität dieses oder jenes Rechtsgelehrten und Schriftstellers, welcher ihnen bekannt oder vertrauenswerth schien, und so hatte jedes Land, folglich auch das unserige, sein eigenes Gesetz und sein eigenes Verfahren fast für jeden einzelnen Fall. Die Willkür fand daher freies Feld.

Erst im 16. Jahrhunderte, nämlich 1532, erschien auf besondere Verwendung des damaligen Freiherrn Jo-

hann v. Schwarzenberg die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V., und unter der Regierung dieses Fürsten wurden manche Eigenthümlichkeiten des spanischen Inquisizionsverfahrens auch in den deutsch-österreichischen Provinzen und in Tirol praktisch, von verschiedenen Gerichten auch verschieden adoptirt, und mit den einheimischen Gesetzen vermengt. In Tirol bestand demnach bis zum 17. Jahrhunderte ein Gemenge von Gesetzen und Gesetzesgebräuchen, zusammengesetzt aus dem gemeinen Rechte, den Gebräuchen der damals ober- und vorderösterreichischen Lande, dann aus der niederösterreichischen Land- und peinlichen Halsgerichtsordnung Karl's V., und den Tiroler Landesstatuten, respektive den denselben angefügten Polizeiordnungen. Die letztere dieser Polizeiordnungen vom Jahre 1603 (deren Wirksamkeit sich auf die gesammte damalige Grafschaft Tirol, mit Ausnahme der Städte Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg, wo die baierische Buchsage galt, erstreckte) subsumirt die Hexerei im 13. Absatze ganz einfach unter die Zauberei und abergläubische Wahrsagerei überhaupt. Als Strafe verhängt jene Polizeiordnung nur Geldbußen; wovon 2/4 des Betrages an Arme und Kranke, 1/4 dem Anzeiger, und 1/4 der Obrigkeit ob ihrer Mühe, Sorge und fleißigen Aufsehens willen zuzukommen hatte.

Obenerwähnte zerstreute Gesetze wurden in der Folge durch den oberösterreichischen Regimentsrath Johann Erich Fröhlich v. Fröhlichsburg zu Innsbruck gesammelt, und möglichst zu einem Ganzen vereinigt, welches im Jahre 1696 in der Wagner'schen Buchhandlung dahier unter dem Titel: „Nemesis Romano-Austriaco-Tirolensis“ erschien, und bald in ganz Deutschland Ansehen und Anwendung erhielt. Der Verfasser dieses Werkes schrieb auch in demselben Jahre (1696) einen Kommentar zu Karl's V.

und des heiligen römischen Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung.

Dieser Kommentar gewährt eine genaue Uebersicht über die Gesichtspunkte, welche man in jenen Zeiten bei den Hexenprozessen verfolgte.

Im 3. Titel des Traktates über die Verbrechen wird vom Verbrechen Sortilegii und Magiae gehandelt, und erörtert:

1. wie vielfältig die Zauberei sei?

2. von ausdrücklichen und geheimen Teufelsbündnissen;

3. von zauberischen Wirkungen in die Ferne;

4. von der Hexenausfahrt;

5. von der wesentlichen Umwandlung oder Transsubstanziation;

6. von den Indizien zur Inquisizion und der Vorsorge hiebei;

7. von dem Gewichte der Aussage einer Hexe über Mitschuld (worüber die Meinungen sehr getheilt waren);

8. von der Feindseligkeit der Hexen;

9. von den Töchtern der Hexen und den jungen Hexenbuben;

10. von den Hexenmahlen;

11. von besondern Vorsichtsmaßregeln bei Gefangensetzung der Hexen;

12. von der Konversazion mit ihnen;

13. von der Tortur derselben;

14. von der Wasserprobe;

15. von Hexen, die nicht weinen können;

16. von unterschiedlichen Spezialgriffen, die Wahrheit zu erforschen, und Gegenmitteln für die Unempfindlichkeit wider die Tortur;

17. von Vollziehung der Strafe, namentlich der Todesstrafe.

Diese und noch mehrere Erörterungspunkte enthält bloß der 3. Titel des II. Theiles. Bei dieser Erörterung wurden als doktrinelle Quellen vorzüglich zitirt: der sächsische Gelehrte Carpzovius, der Römer Farinacius (welcher letztere insbesondere die Geldstrafen zur Anwendung empfahl), dann ein Berlichius, Godelmanus, Martinus Delrio, Julius Clarus, Haunold, Weizenegger, Mascardius und Menochius, und viele Andere.

Als besondere Arten der Hexen und Zauberer unterschied man:

1. Praestigiatores: Verblender der Sinne;
2. Necromantici: Beschwörer der Geister;
3. Arioli: Wahrsager und Sterndeuter;
4. Incantatores: Verwünschende;
5. Venefici: Vergifter des Lebens und der Gesundheit durch teuflische Mittel.

Unter den Indizien der Hexerei wurde auch der bloße schlechte Ruf einer Person, wenn anders die Nachrede von einer sonst glaubwürdigen Person ausging, als hinlänglich erklärt.

Den Aussagen der Hexe selbst rücksichtlich fremder Mitschuld wurde nur geglaubt, wenn sie in und außer dem Torturzustande bestätigt, und die dritte Person schlechten Rufes war. Dieser schlechte Ruf wurde aber bei den Kindern einer Hexe als angeboren angenommen, weil, wie sich das Ratiocinium der damaligen Konsulenten überwiegend aussprach: „das Bier nach dem Fasse schmecke.“

Die Reinigungsprobe durch Wasser hatte einst darin bestanden, daß man die Person ins Wasser warf, und sie im Falle, wenn sie sich nicht über demselben erhielt, für

eine Hexe ansah; diese Probe nun wurde in den österreichischen Gesetzen „als eine zu verborgene, ungewisse, teuflische, Gott versuchende Anzeige" ausgeschlossen.

Unter den Vorsichten bei Verwahrung der Hexen war vorzüglich das Isoliren derselben von der Berührung mit der Erde, daher Verwahren in eigenen Hexenthürmen oder Aufziehen in einem eisernen Kessel, ferners das Abschneiden der Haare und Nägel, fleißiges Waschen, Umkleidung und öfterer Wechsel der Kerkerlokalität gebräuchlich, um so dem Inquisiten den Gebrauch von Mitteln, wodurch er sich unsichtbar und unempfindlich gegen die Tortur machen konnte, zu vereiteln, und auch die allenfalls an seinem Körper befindlichen Teufelszeichen zu entdecken. Unter den richterlichen Spezialkniffen ꝛc., um die Wahrheit zu erfragen, wurde auch nicht verschmäht, entweder verkleidet in eigener Person, oder durch dritte Personen, die gefangene Hexe unter Versprechungen ihrer Befreiung um ein Pröbchen ihrer Kunst zu bitten.

Seitdem aber einst eine Hexe zu Bamberg bei einer solchen Versuchung im Gefängnisse selbst ein fürchterliches Donnerwetter fabrizirte, verleidete die hievon publizirte Kunde den Richtern diese Klugheitsmaßregel.

Die Tortur konnte während eines Verhöres dreimal gebraucht und gesteigert werden. Die Unempfindlichkeit dagegen versuchte man durch Exorzismen u. dergl. zu bekämpfen. — Bei der Aburtheilung wurden Advokaten als Vertheidiger der Inquisiten zugelassen.

Die Strafe war der Tod durch Feuer, Erdrosselung oder Schwert; erstere dort, wo man eine präsumtive Vermengung der menschlichen und satanischen Natur im Wege des solennen Bündnisses zum Grunde legte; letztere dann, wenn kein solennes Bündniß mit dem Bösen bewiesen oder

die Hexe bußfertig war. — Geringfügigere Vergehen der Zauberei und Wahrsagerei wurden mit Gefängniß, Ruthenstreichen, Verbannung und Geldbußen bestraft.

Dieß sind die Grundzüge desjenigen Strafrechtes und Gerichtsverfahrens, welches in Oesterreich und auch in Tirol im Allgemeinen praktisch war, obwohl fast jede Stadt und jedes selbstständige Gericht nach ihren speziellen Statuten Ausnahmen hievon machten. Besonders wurde in geistlichen Fürstenthümern mehr der römische Gebrauch und das Consultum des obenerwähnten Farinacius beachtet.

Vaterländische Prozesse.

Nach diesem kurzen Blicke auf die vaterländische Gesetzgebung gehe ich auf die faktischen Verhältnisse über, in soweit vaterländische geschichtliche Quellen mich in den Stand setzten.

Wie schon aus dem frühern Zitate der päpstlichen Bullen erhellt, waren die Diözesanbezirke von Como und Salzburg, unsere südliche und östliche Nachbarschaft, von dem Uebel des Hexenwesens sehr ergriffen. Da Gebirgsbewohner in der Regel mehr als andere zum Aberglauben geneigt sind, so konnte es bei der schon vorhandenen Ansteckung der Nachbarschaft nicht fehlen, daß auch Tirol bald derlei Spuk kennen lernte. Bei uns scheinen indessen, wenn man von vorhandenen geschichtlichen Ueberlieferungen schließen will, die südlichen und südöstlichen Gegenden, und namentlich der Brixner, Trientner und damalige Salzburger Diözesanbezirk häufiger dem Aberglauben verfallen gewesen zu sein, als die andern Landestheile.

Ein noch vorhandenes Manuskript eines gewissen Dr. Lorenz Torresani vom Nonsberge vom Jahre 1630 gibt uns hierüber nähere Notizen. Der Verfasser ward damals

den verurtheilten Hexen und Zauberern als Vertheidiger beigegeben. Laut seines Berichtes waren in den Jahren 1614 und 1615 der Pfarrer von St. Zeno, Johann v. Ramponi, und der Landrichter Dr. Gabriel Barbi als Inquisitoren des Fürstbischofes von Trient aufgestellt. Unter ihnen wurden das erstemal 2, das zweitemal 5 Weiber wegen Umgang mit dem Bösen und Hexentanzes auf dem Berge Roveno, dann wegen Wettermachens und Menschenvergiftung verbrannt.

Am 10. April 1615 wurden 3 Männer, ungeachtet sie ihr Verbrechen bußfertig abgeschworen hatten, dem Feuertode überliefert. Von weitern 15 Inquisiten hielten einige, worunter auch 3 Mädchen unter 25 Jahren, die schreckliche Tortur des gezwungenen Wachens und des Aufziehens an dem Stricke glücklich aus, und wurden deßhalb ab instantia entlassen.

Da die Verordnungen der Päpste Paul III. und Gregor XV. die Todesstrafe nur gegen jene Malefikanten verhängte, welche sich einer Tödtung schuldig machten, so milderte die Anwendung dieser Gesetze auch die Prozedur der Trientner Inquisizion in soferne, als man mit dem Scheiterhaufen spärlicher umging. Dagegen machte sich die Willkür andererseits wieder Luft. Anstatt nämlich, wie sonst gemeinen Rechtes war, die Zeugenaussagen gehörig zu prüfen, und im Nichterzielungsfalle eines Geständnisses die Anzahl von 7 geschwornen Zeugen zu fordern, begnügte sich der Inquisitor Ramponi mit den nächsten besten, auch noch so schwachen Inzichten und höchst verdächtigen Aussagen von anerkannt übelberüchtigten Personen oder Mitschuldigen, inkriminirte hierauf die angesehensten und geachtetsten Leute, und verurtheilte selbe sogar in dem Falle als schuldig, wenn die gegen sie vorgebrachte Zeugenaus-

sage von den Zeugen selbst noch in der Sterbestunde widerrufen worden war.

In der Strafbestimmung hingegen war dieser Inquisitor ganz eigenthümlich, indem er in jedem Falle bei nicht ganz ausgewiesener Unschuld das sämmtliche Vermögen des Inquisiten konfiszirte; eine Maßregel, welche dem finanziellen Bedrängnisse des damaligen Fürstbischofes von Trient und Kardinals Emanuel Madruzzo sehr zu Statten kommen mochte, da bloß von den unter Dr. Torresani's Vertretung Verurtheilten schon eine Summe von beiläufig 100,000 Ragnesi (damalige rhein. Gulden oder 90,000 fl. Reichswährung) dem Trientner Aerar zufloß. — Außer dem Nonsberge kamen im Fleimser= und Primörthale sehr viele solche Malefizuntersuchungen vor.

Zwei Original=Prozeßakte vom Gerichte Primiero befinden sich in unserer Ferdinandeumsbibliothek. Im Brixner Bezirke wurden besonders von Evas in Enneberg vom Jahre 1618 bis 1644 laut vorhandener Aktenstücke in der k. k. Gubernialregistratur gegen 20 Personen wegen Hexerei untersucht und abgestraft.

Im Gerichte Fürstenburg fanden laut einer im Archive des Schlosses vorliegenden Aufschreibung vom Jahre 1634 und 1648 ebenfalls solche Hinrichtungen statt. Aus den Archiven nordtirolischer Gerichte kamen deren weniger zu unserer Kenntniß.

Vom Gerichtsbezirke Lienz und Heimfels liegt von den Jahren 1679 und 1680 ein sorgfältig erhaltener, beinahe vollständiger Akt vor, und zwar in dem kostbaren Bibliotheknachlasse des uns unvergeßlichen Herrn Appellazionspräsidenten Exzellenz Freiherrn v. Dipauli, dessen Herr Sohn mir denselben zur Einsicht und Benützung gütigst mittheilte, und den ich durch mehrere Originalaktenstücke

ergänzte, und am Schlusse dieses Aufsatzes auszugsweise beizusetzen mir erlauben werde.

Nicht bald wird ein Untersuchungsakt ähnlicher Art eine so außerordentlich umständliche, genaue und vielseitige Aufklärung über das Eigenthümliche des Hexenwesens gewähren, wie dieser. Er bildet ein wahres Lexikon über dieses Fach, und lieferte reichliches Materiale für die Arbeiten der damaligen Doktrin und Gesetzgebung, wie sich auch der Kommentator Fröhlich häufig darauf bezieht.

Bei Durchlesung dieser alten Prozeßakte wird man bald vom Gefühle des Schauders, bald vom gerechtesten Unmuthe, bald vom Mitleide hingerissen; bald möchte man, wie vor einem Narrenpossenspiele, in Lachen ausbrechen, wenn nicht die höchst tragische Seite der Vorgänge uns traurigen Ernst aufzwänge.

Manche Thatsachen und Bilder, die einem aus den Aussagen der Inquisiten entgegengehalten werden, sind so grell und bunt, daß nur der potenzirteste Wahnsinn sie erdenken und malen konnte, und daß nur das Nichterkennen dieses Wahnsinnes den Richter auf die Vermuthung diabolischer Einflüsse führen mußte.

Fortschritte der Aufklärung.

Wenn man nun in dem unglückseligen Dunkel des 17. und 18. Jahrhunderts noch zwischen diesen Schreckensbildern des Wahnwitzes voll banger Empfindung herumstarrt, dann wendet sich der ängstliche Blick wahrlich recht gerne jenem Lichtpunkte zu, welcher den anbrechenden Tag verkündet, und einen Ausgang aus dem Labyrinthe menschlicher Verblendung eröffnet.

Dieser Lichtpunkt strahlte für Oesterreich unter der in

jeder Hinsicht, besonders aber im Gesetzgebungsfache segenswerthen Regierung der Kaiserin Maria Theresia.

Gerade in jenem Jahre (1766), wo noch in unserm Nachbarlande Baiern, und zum Theil in Tirol, die heftigste Polemik über den Bestand der Hexerei die Literatur beschäftigte, erließ die erhabene Regentin, von dem Einflusse des hochverdienten Politikers Sonnenfels geleitet, das Patent vom 5. November 1766, welches 16 Artikel über Wahrsagerei, Zauberei und Gespensterei enthält.

Es sei mir erlaubt, nur zwei Artikel hieher zu setzen, um daraus zu ersehen, wie weit diese Gesetzgeberin dem noch sehr finstern Geiste ihrer Zeit, wo noch Scheiterhaufen brannten, muthvoll entgegentrat und ihn in die Nacht der Vergessenheit bannte.

Im §. 3 jenes Patentes heißt es: „Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Hexenwesen bei vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sei, ist nunmehro eine bekannte Sache. Die Neigung des einfältig gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hiezu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwissenheit, als eine Mutter der Verwunderung und des Aberglaubens, hat solchen verbreitet; woraus dann, ohne Wahres vom Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen Volke die Leichtgläubigkeit entsprungen, alle solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar ganz natürliche Zufälle, als: Ungewitter, Viehunfall, Leibskrankheiten rc. dem Teufel und seinen Werkzeugen, den Zauberern und Hexen zuzuschreiben. Diese Begriffe vom zahlreichen Zauber- und Hexengeschmeise wurden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern schon in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Mährlein eingeprägt, dadurch

den Wahn verbreitet und mehr und mehr bestärket, und selbst in Führung solcher Prozesse ist von den ächten Rechtsregeln größten Theils abgewichen.“

Der §. 7 des Patentes sagt ferners: „Wir haben gleich bei Anfang unserer Regierung auf Bemerkung, daß bei dem sogenannten Hexenprozesse aus ungegründeten Vorurtheilen sich viel Unordentliches einmenget, in unsern Erblanden allgemein verordnet, daß solche vorkommenden Prozesse vor Kundmachung der Urtheile zu unserer höchsten Einsicht und Entschließung eingeschickt werden sollen, welch' unsere höchste Verordnung die heilsame Wirkung hervorbrachte, daß derlei Inquisizionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführt, und in Unserer Regierung bisher kein wahrer Zauberer, Hexenmeister oder Hexe entdeckt worden, sondern derlei Prozesse allemal auf eine boshafte Betrügerei oder eine Dummheit und Wahnwitz des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgeloffen seyen, und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers und Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben.“

Dieselbe weise Regentin, welche diese Worte des gesunden Menschenverstandes im Gewande des Gesetzes aussprach, gab auch Proben ihres edlern Gefühles, indem sie mit Hofdekret vom 3. Jänner 1776 in den österreichischen Provinzen die Tortur gänzlich abschaffte, während diese grausame Henkersvorrichtung in andern Staaten noch lange bestand; z. B. in Neuchatel wurde selbe erst 1815 aufgehoben; in Spanien reichte sie noch so weit herauf, daß der letztherige Generalkapitän von Katalonien, v. Halen, noch im Jahre 1820 unter dem Inquisitor Zorilla ihre Qualen mit unbeschreiblicher Kraftanstrengung ausstand, und nur durch List Freiheit und Leben in dem Momente ret-

tete, wo man ihn im kranken Zustande noch höhern Torturgraden aussetzen wollte [7]).

In Oesterreich scheint in Folge der Bemühungen der Literatur sowohl als der Gesetzgebung der Hexenglaube bald sehr verschwunden zu sein. Denn als sieben Jahre nach der Kaiserin Maria Theresia's Tode Kaiser Joseph II. im Jahre 1787 sein Strafgesetzbuch über die Kriminal- und politischen Verbrechen herausgab, fand er es gar nicht einmal der Mühe werth, eines Verbrechens der Zauberei oder Hexerei auch nur mit einem Worte speziell zu erwähnen. Er überließ es dem Richter und Unterthan, diese Vergehungen entweder unter das Kriminalverbrechen des Betruges überhaupt zu subsumiren, oder selbes unter die sogenannten politischen Verbrechen der Gotteslästerung oder Proselytenmacherei einzureihen. Den Gotteslästerer befahl er als Wahnwitzigen so lange in der Irrenanstalt zu verwahren, bis man seiner Besserung gewiß wäre; den Proselytenmacher bestrafte er mit zeitlichem, strengerm Gefängnisse, durch Fasten, körperliche Züchtigung, und nach Umständen durch Ausstellung auf der Schandbühne verschärft. Die Verfügungen unseres gegenwärtigen Strafgesetzbuches übergehe ich als bekannt.

Die heutzutägige besondere Seltenheit von strafwürdigen Handlungen, welche in das Gebieth des Aberglaubens einschlagen, erhellt aus den allgemeinen Erfahrungen und Beobachtungen unserer Zeit und aus den Jahresausweisen der Justizbehörden.

---

7) Zur Abschaffung der Tortur veranlaßte, wie bekannt, vorzüglich das im Jahre 1766 erschienene Werk von Beccaria: „Delle pene,“ in welchem dieser Autor die Unmenschlichkeit und Zweckwidrigkeit der Tortur gegen alle Widersprüche seines Zeitgeistes klar auseinandersetzte.

Wir dürfen dießfalls beruhigt sein, die Aufklärung schreitet vor; die meisten Personen, welche auf Volksbildung einzuwirken vermögen, suchen, ihrem Berufe getreu, die da und dort im Volke, besonders im Gebirgslande zurückgebliebenen und in der Gunkelstube sich fortpflanzenden Keime des Aberglaubens zu ersticken, und im Wege vorsichtigen Widerspruches und sanfter Belehrung auszurotten. Manches bleibt hierin, wie bei jedem Menschenwerke, freilich noch zu wünschen übrig; allein wir besitzen eine ganz sichere Bürgschaft für die nahe Vollendung dieses Strebens darin, daß sich die Vorliebe für das Studium der Natur mehr und mehr unter den höhern und mittlern Ständen rege zeigt, daß die Naturwissenschaft auf der Bahn ihres segenreichen Strebens schon tausend und tausend geheimnißvolle Schätze und Kräfte ohne Höllenbündniß dem Menschen aufschloß, und ihn immer mehr und mehr für die Anschauung des Himmels, als für die Befreundung mit diabolistischen Geistern qualifizirt.

Auszugsweise Darstellung des im Jahre 1679—1680 beim Gerichte Lienz und Heimfels abgeführten Hexenprozesses wider Emerenziana Pichler und deren vier Kinder.

(Nach Originalakten.)

Unterm 14. Dezember 1678 sendete die oberösterreichische Landesregierung zu Innsbruck dem Ehrsamen Christoph Mohr, Landrichter zu Lienz, ein bei dem fürsterzbischöflichen Hofrichteramte zu Salzburg am 5. November 1678 aufgenommenes Verhör eines gewissen Klemens Perger ein, welcher wegen Giftmord und Zauberei alldort verbrannt worden war, und in seinen Aussagen auf Mitschuldige seiner Verbrechen, welche sich im Lienzner Gerichtsbezirke befinden sollten, hingedeutet hatte; und erließ deßhalb den Befehl, diesen Mitschuldigen nachzuspüren, selbe gefänglich einzuziehen und gebührend zu konstituiren, alsdann die erhaltene Beschaffenheit an die Regierung zu berichten.

Diesem Befehle gemäß wurden am 5. Jänner des darauf folgenden Jahres in Folge eines Streifzuges durch den Gerichtsbezirk die indizirten Personen, bestehend aus einem alten Weibe, deren Tochter, und vier Kinder der Letztern, zu Oberlienz bei einem gewissen Perlozer aufgegriffen, verhaftet, und hierüber wieder an die Regierung berichtet. Den neuen Aufträgen gemäß begann im Schlosse Brugg bei Lienz (der ehemaligen Residenz der Grafen von Görz) am 7. März 1679 das Summarverhör vor dem Richter Christoph Mohr und 6 verpflichteten Beisitzern.

Dieses Verhör befaßte sich, wie unsere gegenwärtigen Summarverhöre, zuförderst mit Eruirung der Personsverhältnisse der Inquisiten, und zwar der zuerst vorgeführten Emerenziana Pichler.

Diese Person war nach ihrer eigenen Angabe 40 Jahre alt, in Tirol zu Tefereggen bei St. Veit ehelich geboren, Kind armer Aeltern, in ihrer Jugend an einen Soldaten verheirathet, der einmal plötzlich in der Nacht sein Bündel schnürte, und sie, da sie ihm nicht in die Welt folgen wollte, allein zurückließ; worauf sie dann bei einem andern Manne, Namens Veit Kramer, ihre Herberge fand, und Mutter von 8 Kindern wurde, wovon 2 starben, die andern 6 aber mit ihr mehrere Jahre unstät durch das Salzburgerland, Steiermark, Kärnthen und Tirol herumvagirte, die jüngsten 4 auch mit ihr verhaftet wurden.

Den ihr eröffneten Verdachtsgrund ihrer Verhaftung wies sie geradezu ab, betheuerte ihre Ehrlichkeit und Schuldlosigkeit, und insbesondere ihre Unbekanntheit mit jenem Klemens Perger, als dessen beinzichtigte Verbrechensgenossin man sie verhaftet hatte.

Nachdem weiters nichts mehr aus ihr herauszubringen war, da sie versicherte, man möge mit ihr machen, was man wolle, so schloß man Vormittags unter Ermahnung der Inquisitin zur fernern Wahrheitsangabe bei Vermeidung strenger Ahndung das Summarverhör, und schritt Nachmittags zum ersten speziellern Verhöre.

Auf wiederholte dringende Fragen versicherte Emerenzia in diesem Verhöre nur ihre Unschuld, und rief hiebei Gott und unsere liebe Frau zu Zeugen.

Auf die fernere Bedrohung mit der Tortur, bekannte sie vorläufig, durch ausgestreutes Quecksilber Leute und Thiere krumm gemacht zu haben, welches Mittel ihr ein Soldat: Gregori, ein Steirer, entdeckt habe.

Sie gestand ferners, auch gezaubert zu haben, und beschrieb als ihre Mitgehilfen hiebei, einen Mann, Namens Hansjörg in Unterkärnthen, 25 Jahre alt, mittelmäßig

groß, blatternarbig, braunen Haares, platter Nase, und dessen Eheweib Namens Traindl (Katharina); „sie habe mit diesen beiden Wetter mit Donner und Schauer gemacht, meistentheils im Kärnthner Oberland, nicht viel in der Gegend von Lienz. Der von ihnen beabsichtigte Wetterschade sei aber durch vieles Läuten verhindert worden.

„Sie sei auch als Hexe auf einem unter dem Zauberspruche: „Obenaus und nirgendsan," mit einer eigenen Salbe beschmierten Stäbchen über die Berge in die Reichenau bei Lienz gefahren, und habe bei Veitenfeld und St. Margrethen in der Gnesse mit Andern Wetter gemacht, getanzt, Gesottenes, Gebackenes und Gebratenes geessen, und Wein getrunken, wobei Katzen servirten. Beim Tanze hätten drei Teufel, ein Baßgeiger, ein Diskant und ein Leirer Musik gemacht. Der Tanz habe oft vier Stunden gewährt; der Teufel sei hiebei bisweilen in schöner Jägergestalt erschienen, bisweilen habe er aber abscheulich ausgesehen, und besonders seine Pferdefüße nicht verbergen können. Einer von ihren Gesellen, Namens Georg Koller, habe hiebei auch eine heilige Hostie gebracht, und selbe mit Messern durchstochen, darauf geschlagen, und sie auf dem Boden mit Füßen getreten. Sie selbst aber habe Gott und Maria bei ihrer Ehre gelassen, und in die Wunden des Heilandes Vaterunser gebethet, wisse aber nicht, ob das Gebeth angenehm sein werde.

„Ihre Mutter und Kinder hätten an ihrer Schuld keine Theilnahme, obwohl sie der Böse oft aufforderte, die Kinder ihm zu verschreiben; wegen welcher Weigerung sie von ihm zwei oder drei Kratzer erhielt, die lange nicht heilten.

„Den Klemens Perger kenne sie wohl, und es sei alles wahr, was er von ihr erzählt habe, namentlich, daß

sie mit ihm in Salzburg auf Ofenschaufeln öfters, und unter anderm auch in Weinkeller nach Bozen gefahren sei. Ihre letzte solche Ausfahrt sei um jüngst verflossene Michaelizeit, also ein halbes Jahr vor diesem Verhöre, erfolgt.“

Diese Bekenntnisse sind der Inhalt des ersten Spezialverhöres.

In den drei nachfolgenden Verhören beantwortete sie die Fragen wegen der Mitschuld ihrer Kinder und Mutter ablehnend, will von der Hexentanzgesellschaft Niemanden gekannt, und auch mit dem Bösen kein Bündniß geschlossen haben. Auch andere Fragen über ihre letzten Aussagen beantwortete sie sehr undeutlich und wortarm. Sie erwähnte nur, daß die Speisen des Hexenschmauses nicht sehr schmackhaft seien, und weder Hunger noch Durst sättigen; daß das Geld, welches sie hie und da vom Bösen geschenkt erhielt, zum Ausgeben untauglich war, da es sich in Laub verwandelte; ferners, daß der früher erwähnte Geselle Koller 25 Jahre alt, verheirathet, schwarzkrausigen Haares, braunen Angesichts und unterschiedlichen Aufzuges, oft wie ein Arzt, gekleidet sei. Sie verneinte, je selbst ein Wetter gemacht zu haben. Sie habe ihre Hexereien öfters gebeichtet, und Verweise hierüber erhalten, aber die heilige Hostie stets genossen und nicht verunehrt.

Ihre Kinder habe sie allen Zusprüchen des Bösen zuwider im Christenthume unterrichtet; der Böse besuche sie, seitdem man sie im Gefängnisse von ihren Kindern getrennt habe, von Zeit zu Zeit. Er sage: „wenn sie ihm ergeben bleibe, werde er ihr aus dem Kerker helfen; sie soll nur nichts eingestehen, sondern sehen, etwas zu bekommen, womit sie sich ums Leben bringen könne.“

So der Inhalt dieser Verhöre.

Dem Regierungsauftrage glaubte der Richter nun ent-

sprochen zu haben, und erstattete demnach seinen Bericht. Hierüber erfloß der weitere Auftrag vom 27. März 1679, die Verhöre unter Beiziehung eines eigens hiezu abgeordneten Rechtskonsulenten, Namens Stephan Kurz, fortzusetzen. Dieß geschah am 9. Mai.

Die Inquisitin widerrief nun hiebei manche frühere Aussage, verwickelte sich in viele Widersprüche, und benahm sich sehr rückhältig. Sie hatte obendrein in der Zwischenzeit in ihrem Gefängnisse sich der Ketten entledigt, und hierüber zur Rede gestellt, bekannte sie, daß ihr der Böse erschienen, und ihr unter einem Brettchen einen Stein gezeigt habe, mit welchem sie in der verzagten Weise sich die Fesseln wegschlug.

Die Gerichtskommission drang nun unter Bedrohung mit der Tortur ernster in sie, die Widersprüche in ihren Aussagen aufzuklären.

In der That rückte die Inquisitin nun mit einigen ausführlichern Bekenntnissen heraus, und gab wenigstens zu, daß sie sich dem Teufel förmlich verschrieben habe, aber von ihm gestern im Gefängnisse besucht, und zum standhaften Leugnen ihrer Verbrechen, wie auch zum Selbstmorde durch Erdrosselung mit ihrem Halstuche oder Verschlingung von Glasscherben ermuntert worden sei; weßhalb sie auch wirklich Stücke Glases und eine Spinne verschluckt habe. Sie bath übrigens, man möchte ihr die Haare abschneiden, da sie keine Ruh' im Kopfe habe.

Diese Bitte wurde erfüllt, und zwar hauptsächlich darum, weil der zu Rathe gezogene Konsulent ohnedieß befohlen hatte, der Inquisitin andere Kleider anzuziehen, ihr Haare und Nägel so kurz als möglich abzuschneiden, und sie durch das Weib des Kerkermeisters genau besichtigen zu lassen, ob sie nicht irgendwo ein schwarzes Mahl

habe, wie solches der Böse den ihm verschriebenen Personen in die Haut zu zeichnen pflege.

Es fand sich nach Aussage des Kerkermeisterweibes nichts Verdächtiges vor.

Im nächsten fünften Verhöre gab sie bereits einige nähere Umstände über die Art ihrer Verschreibung an den Bösen an, wovon ich aber später aus noch ausführlichern Bekenntnissen das Interessanteste anführen werde.

Auch erklärte sie (was nun beim Beginne eines jeden darauf folgenden Verhöres fast immer geschah), daß ihr wieder der Teufel erschienen sei, sie wegen ihrer gemachten Geständnisse ausgezankt und zum standhaften Leugnen aufgehetzt habe, indem er ihr insbesondere den Tod durch Henkershand, und das Nichtwiedersehen ihrer Kinder als bevorstehend anzeigte.

Hierauf schritt sie herwärts zu dem ununterbrochenen Bekenntnisse von einigen 80 Thatsachen, die darauf hinausliefen, daß sie theils aus eigenem Antriebe von Haß und Rache, theils auf Bestellung Dritter, und um Lohn, mittelst eines zauberischen Pulvers und einer Salbe Menschen und Thiere vergiftet, und deren einige mittelst eines leichten Schlages mit ihrem Zauberstäbchen getödtet oder gelähmt habe. Das Pulver habe sie in Speise und Trank gemischt, die Salbe an Thürschnallen und Thürschwellen, besonders auch an die Futtertröge in Viehställen gestrichen.

Manche Personen hingegen habe sie durch Zaubersprüche, die ihr nicht mehr im Gedächtnisse seien, von Krankheiten geheilt. — Sie rieth dann auch, den Gesellen Koller zu fangen, welcher durch Kirchenraub sich vieles Geld verschafft, und seinen Aufenthalt zu Dölsach habe.

Im weitern Verlauf ihrer Bekenntnisse, welche jede

Thatsache spezifisch behandeln, und 18 Bogenseiten anfüllen, gibt sie ferners folgende Zaubermittel zum Besten:

1. Sie habe sich Nadeln, mit welchen man Leichen einnähte, verschafft, und hievon zwei an die Füße von Thieren, sieben aber lebenden Menschen so in die Schuhe und Stiefeln gesteckt, daß sie im Tritte sich daran verwundeten, und dann die Füße abdorrten. Sie benannte alle sieben Personen mit Vor- und Zunamen. Manche andere Personen seien nicht recht auf die Nadeln getreten, und deßhalb von der Gliederschwindsucht wieder genesen. Sie bezeichnete wieder zehn solcher Leute, wie auch die Näherinnen, von denen sie die Nadeln erhalten habe.

Dieses Zauberstück habe sie der Böse gelehrt. Seit ihrer letzten Ausfahrt habe sie aus Mitleid mit den Menschen keinen Gebrauch mehr hievon gemacht. Bei Anwendung dieses Mittels mußte sie auf einem Scheidewege den Bösen mit einem gewissen Spruche rufen; was auch nothwendig war, wenn sie einen so gelähmten Menschen wieder gesund machen wollte.

2. Geht die Bekennerin auf das Wettermachen über. Sie erzählt vorläufig nur von einigen Reifen, die sie verursacht habe, um Saat oder Ernte zu versengen, und den Landmann zu verderben; gibt auch Zeit und Ort genau an.

Sehr überraschend springt sie dann von dieser Erzählung auf die Bemerkung über, daß sie beim Beginne ihrer Hexenkunst an dem Herumfahren in der Luft so viele Freude empfunden habe. Sie sei vom Bösen hiezu das erstemal in einem Momente verleitet worden, wo sie in einem Anfalle von Zorn über ihre Mutter in der Mitternachtstunde gerufen habe, es solle sie der Satan holen. Er habe sie auch gleich zur Ausfahrt geholt, und nach ihrer Rückkehr um 3 Uhr Morgens habe sie ihrer Mutter

entschuldigend vorgesagt, daß sie während ihres Ausbleibens Brod gesammelt hätte.

Ihre Mutter sei aber auch eine Hexe, und ihre Lehrmeisterin.

„Aber,“ fährt sie fort, „in dem Augenblicke, wo sie dieses sage, sitze ihr der Böse auf der linken Schulter, und verweise ihr das Geständniß.“

Sie schwieg nun eine Zeit lang.

Auf Befragen des Richters um nähere Angabe ihrer Mitschuldigen, bezeichnete sie unter vielen Personen auch den Pfleger von Greifenburg, Namens Mulla, und seine Gattin. Ihre Kinder, behauptete sie, wüßten nur um das Hexenstück mit den Leichennadeln und dem Stäbchen.

Das Verhör wurde hierauf spät Abends geschlossen.

Im darauf folgenden, von ihr selbst begehrten Verhöre vom 12. Mai bezeichnete sie herwärts mehrere Personen als Mitschuldige ihrer Verbrechen, und vervollständigte ihre eigenen Geständnisse durch die Aussage, sie habe ein ihr vom Teufel gegebenes Bündel (oder wie sie es sagt, Pinggele) diesen und jenen Personen in den Hofraum geworfen, worauf selbe krumm und lahm wurden. — Dann spricht sie die Besorgniß aus, daß sie nicht recht getauft sei, weil sie in ihrer frühesten Jugend schon immer Geister gesehen habe, und deßhalb oft rasch aus dem Schlafe aufgeschreckt worden sei. Auch habe ihr schon vor vielen Jahren ein Mönch, Namens Riedl, aus einem nordtirolischen Kloster, prophezeit, sie werde, wenn sie einmal keine Kinder mehr gebären würde, von dem Bösen so lange geplagt werden, bis sie mit ihm ausfahre. Und so komme denn ihr dermaliger Zustand.

Tags darauf aber widerrief sie die obengemachte Anklage dritter Mitschuldiger, als eine ihr vom Teufel unter

Androhung sogleichen Todes abgezwungene Lüge. Sie wies auch eine Schlagwunde an ihrem Kopfe vor, welche ihr der Böse mit einem Steine beigebracht habe, und erzählt dann von einer Erscheinung der Mutter Gottes, welche den Satan verscheucht, und ihr zum Lohne ihrer aufrichtigen Bekenntnisse die ewige Seligkeit verheißen habe.

Weiters geht sie nun auf das Bekenntniß über, daß sie mittelst ihrer Hexenkunst nicht weniger als 400 böse Wetter gemacht habe, die sie nach der Reihe genau nach Zeit und Ort mit allen Umständen beschreibt.

Bei diesem Operate bediente sie sich angeblich eines grauen Pulvers, welches bei den Hexentänzen von dem Rädelsführer gemischt und zum Gebrauche vertheilt wurde.

Man brauchte es bloß unter gewissen Zauberformeln, z. B. mit dem Rufe: „Alles Schauer, Alles Schauer!" in die Luft zu streuen, und hiebei die zu verheerenden Ortschaften zu nennen, so verwandelte es sich sogleich in Schneeflocken oder Hagelschloßen, Reifenkügelchen u. dergl. Große, versengende Trockenheit der Luft konnte sie durch Aufhängung eines Todtenkopfes im Rauchfange hervorbringen.

Ferners erwähnt sie einiger weiterer Tödtungen und Lähmungen von Viehstücken, und beschreibt endlich die von dem Rädelsführer Koller vorgenommene Verunehrung der h. Hostie noch ausführlicher, indem sie zugleich zugesteht, bei Gelegenheit der öfters von ihr empfangenen h. Kommunion die Hostie nicht genossen, sondern zum Behufe der damit bei Gelegenheit der Hexenausfahrt regelmäßig verübten Gotteslästerung aufbewahrt und mitgenommen zu haben.

Die Beschreibung dieses Thatbestandes geht wahrlich ins Fürchterliche, und deutet offenbar darauf hin, daß hinter den Verblendungen der Hexerei häufig nur eine künst-

lich angelegte Proselytenmacherei versteckt sein mochte. Die Inquisitin erwähnte auch bei einigen von ihr genau ausgemalten, sehr wunderlichen Thatsachen dieser Art, daß das Blut stromweise aus den h. Hostien geflossen, und deren Verunehrung durch den plötzlichen Tod manches ihrer Verbrechensgenossen an Ort und Stelle, oder durch Abfallen und Schwarzwerden ihrer Gliedmaßen zum Schrecken aller Anwesenden gestraft worden sei.

Außer diesen Thatsachen bekannte sie, einigen in der Hexengesellschaft vor sich gegangenen Ermordungen ganz kleiner Kinder beigewohnt zu haben, deren Leiber verbrannt, und die Asche von den Mördern zu ihr unbekannten Zwecken aufbewahrt worden sei. Einiger Verbrechensakte wider noch Ungeborne klagt sie sich gleichfalls an.

Hiemit endeten wieder ihre freiwilligen Bekenntnisse, und auf Befragen des Richters um den Aufenthalt Koller's, beschreibt sie ihn und sein Weib als Vagabunden ohne bestimmten Wohnsitz.

Von ihren Kindern gesteht sie endlich deren förmliche Verschreibung an den Bösen mit deren eigenem Blute zu, und sagt, daß die Kinder auch das Teufelszeichen unter der Zunge tragen.

Im nächsten, von ihr selbst begehrten Verhöre am 19. Mai gibt sie lediglich 14 Mitschuldige mit Vor- und Zunamen und Aufenthalt an.

Zehn Tage später, am 29. Mai, zeigt sie sich in ihren Autworten wieder einsylbig, und der hierüber in Verlegenheit gebrachte Richter ließ sie ins Gefängniß zurückführen, um sich bei dem Konsulenten mittlerweile Rathes zu erholen, was zu thun sei.

Dieser ertheilte hierüber folgende wörtliche Anweisung: „Befinde er fir notwendig, wie es dan auch die Rechts-

gelehrten in gemain einrathen, daß denen in diesem Laster verhafften persohnen alle har abgeschoren werden sollen, damit sye etwan khein verpotne sach oder khunst Bej ihnen verborgen halten khinen, und die verbintnus mit den bössen Geist leichter endtdeckt und abgelegt werde, dan man oftmahls erfahren hat, das die Hexen sortem silentij an haren oder in der Haut verporgenes gehabt haben. Ingleichen solle die verhaffte hex in einer Wannen gepadet und Ihr die Negl an hendt und fiessen abgeschnitten auch die alten khlaider abgenomben werden. Und weillen der Teiffl dergleichen ihme Leibaigen gemachten hexen pflegt ein Zaichen zuzeiten auch in haimblichen und verborgenen orthen des Leibs mit seinen Klauen, Zöhnen, oder handt einzutruckhen und zu machen, weliches wan man darin schneidt oder sticht, gemainiglich unempfindlich ist, und khein Bluet von sich gibt, Alß were sein Mainung, das die Emerenziana besichtiget und wan ein Zaichen erfunden wurde mit einer Nadl unvermörkht und mit groser Behutsambkheit probirt werden solle, ob es unempfindlich, und fir ein soliches Zaichen zu halten seye."

Der Rath wurde befolgt.

Allein da der Gerichtsdiener meldete, daß Emerenziana, als er sie unversehends im Rücken an der bezeichneten, schwarzen Stelle mit einem Pfriemen stach, gejuckt und Empfindung gezeigt habe, und daß er bei den miteingekerkerten Kindern das Zeichen unter der Zunge nicht habe finden können, weil es eben von der Zunge bedeckt sei, so wurde eine neue Untersuchung dem Arzte Gabriel Verzi aufgetragen, dessen verständigeres Parere aber zum Heile der armen Inquisitin dahin ausfiel, daß der schwarze Hautfleck auf dem Rücken der Emerenziana nur eine gewöhnliche Maser oder Räude sei, und daß die angeblichen Teu-

felszeichen an den Kindern unter der Zunge nur kleine Aederchen wären, die man nicht beseitigen könne, ohne das Sprachorgan zu lähmen.

So unterblieb denn die anbefohlene Ausschneidung der bedenklichen, schwarzen Zeichen.

Eben so lehnte auch der um die Exorzismen angegangene Herr Dekan von Lienz das Verfahren mit dem Vorgeben ab, daß er selbes nicht für nöthig halte.

Was blieb nun dem verlegenen Richter übrig, als die Tortur?

Im nächsten Verhöre zeigte sich die Inquisitin, nach Inhalt der wörtlichen Anmerkung im Verhörsprotokolle, ganz perplex und übelhörig; sah mit gesenktem Kopfe starren Blickes vor sich hin, oder, wie es im Verhörsprotokolle heißt, „sprotzt mit den Augen, weint ohne Thränen;“ und verband ihre abgerissenen Antworten häufig mit dem Beisatze: „Sie habe alles bekannt, damit man sie bald erledige, und alles bald ein Ende nehme; geredet sei geredet, wenn sie noch mehr sage, so befürchte sie, man lasse sie nicht gehen, sie zittere darum am ganzen Leibe; wenn es für Recht ginge, wäre sie ohne Schuld, dieß wisse Gott im Himmel, man möge sie doch begnadigen, sie sei einmal Schuld daran, geschrieben sei geschrieben, doch habe sie nicht mehr alles im Kopfe.“

Mit diesen und ähnlichen Bemerkungen entschuldigte sie die Unvollständigkeit ihrer Antworten auf zahllose, in größter Unordnung und Mannigfaltigkeit an sie gestellte Fragen. Der Richter gönnte ihr unter Androhung der Tortur einige Stunden Bedenkzeit, und suchte dann durch Vorlesung ihrer frühern Aussagen ihrem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen. Allein außer wenigen, sehr widersprechenden Angaben konnte man von ihr nichts herausbringen.

Somit wurde sich wieder an den Herrn Konsulenten gewendet. Dieser deduzirte in seinem schriftlichen Parere aus vielen Allegaten der Rechtsgelehrten die Nothwendigkeit der Tortur.

Das Gericht beschloß am 1. Juli deren Vornahme in einer eigenen Sitzung mit einem ausführlich motivirten Urtheile, welches der Inquisitin feierlichst kundgemacht wurde.

Man gebrauchte auch neuerlich die Vorsicht, sie durch die Kerkermeistersfrau mit neuen Kleidern zu versehen, sie zu baden, Haare und Nägel ihr abzuschneiden, damit ihr jedes schmerzstillende Zaubermittel während der Tortur entzogen sei.

Am 5. Juli wurde die Inquisitin zum peinlichen Verhöre vorgeführt.

Auf die erstern Fragen klagte sie ihre eigene Mutter an, durch welche sie schon im 11. Jahre ihres Lebens auf den Hexentanz mitgenommen und dem Satan übergeben worden sei. Sie beschreibt hier die Zeremonie ihrer Verschreibung an den Bösen auf eine sehr weitläufige und solche Weise, daß man den puren Wahnwitz aus jedem Worte herausleuchten sieht.

Da sie sich übrigens häufig widersprach, ließ sie der Richter in die Torturkammer führen. Ihr Bitten und Jammern beim Anblick der Marterwerkzeuge war alles, was sie auf die Zusprüche des Richters antwortete.

Sie wurde nun an den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen freischwebend emporgezogen.

Im ganzen Verhörsakte wechseln nun die Zusprüche des Richters mit dem Wehelaute der Gemarterten, welche bald durch einige kurze Geständnisse sich auf Augenblicke Schonung errang, bald ihrer Sinne halb mächtig, nur um

Gnade flehte, oder das blutgeschwollene Haupt niederhängen ließ.

Eine ihr gegönnte Erholungspause benützte sie, um 24 Mitschuldige zu nennen, wobei sie aber endlich ganz heiser wurde, an den halb verrenkten Gliedern zitterte, konvulsivisch das Gesicht verzog, und endlich überhaupt in einem so jämmerlichen Zustande zu Boden gelassen wurde, daß man sie in dem Augenblicke für besessen hielt!

Es heißt dann in der Protokollsanmerkung: „Weilen das Gericht ersehen, was für ein wunderlich unerwarteter Zustand die gefangene Emerenziana angefallen, wodurch sie zur weitern Tortur untauglich geworden, also ist mit der Tortur heutigen Tags einzuhalten, mit Vorbehalt, solche anmorgen nach Nothdurft fortzusetzen; alsdann Herr Bann- und Achtrichter befolchen, die noch am Boden liegende Emerenziana nach Erholung ihrer Kräfte in die Gefängniß zurückzuführen."

Ein am andern Tage gehaltenes, neuerliches Konsult verfügte die Fortsetzung der Tortur, und zwar auf eine Zeitdauer von 8 Vaterunser lang.

Die Relazion des Gerichtsdieners aber, daß die Inquisitin noch sprachlos am Boden des Kerkers liege, bewirkte, daß drei Geschworne zu ihrer Besichtigung abgeordnet wurden. Die an sie gestellte Anrede blieb unbeantwortet. Hierauf mit Weihwasser besprengt, wandte sie sich um, und seufzte mit kranker Stimme: „O Jesus, was ist das?"

Der sodann gerufene Arzt Verzi erklärte den elenden Zustand der Delinquentin für eine pure Folge der Tortur, und verwendete sich um einen Aufschub jedes weitern peinlichen Verfahrens.

Man setzte hierauf das gütliche Verhör mit derselben

nur zu dem Ende fort, damit sie ihre im Torturzustande gemachten Aussagen freiwillig bestätige.

Sie wiederholte hierüber mit dem unverkennbarsten Ausdrucke von Furcht und Angst die Versicherung, es sei alles wahr, was gesagt und geschrieben worden; sie vermöge es nur nicht mehr zu erzählen, denn ihr Kopf sei wahrlich zu schwach.

Dessenungeachtet läßt sie sich wenige Augenblicke später zu den wahnwitzigsten Schilderungen über die Art und Weise herbei, wie sie ihre eigenen Kinder schon in deren ersten Jugendjahren auf die Hexentänze geführt habe, wo selbe in Thiergestalten, als: Hund, Wolf, Katze und Maus erschienen, und an den Verunehrungen der h. Hostien Antheil nahmen.

Am 7. Juli wiederholte man das peinliche Verhör mit ihr, und zwar mit Anwendung der Daumenschraube.

Ich übergehe die Vorgänge hiebei, weil die Form der Prozedur schon aus dem Obengesagten bekannt ist.

Es sei genug, zu bemerken, daß der Prozeßakt hier wieder eine jener Seiten bloßstellt, die man ohne ein Gefühl des Schauders und der Selbstbeschämung über die Verirrung des menschlichen Geistes nicht betrachten kann. Der pure Wahnsinn im Selbstdünkel der Weisheit, und wieder Wahnsinn im träumerischen Bewußtsein gräßlicher Schuld stehen sich hier aktenmäßig wahr, und in optima forma Rechtens und der Gesetze gegenüber, um eine wahrhaft fürchterliche Irrenhauskomödie aufzuführen.

Das Ergebniß dieses zweiten peinlichen Verhöres war, daß die Delinquentin abermals 80 Mitschuldige in ununterbrochener Reihenfolge mit einfacher Angabe ihres Vor- und Zunamens aufzählt.

Im darauf folgenden, gütlichen Verhöre gibt sie her-

wärts und ununterbrochen von 54 angeblichen Mitschuldigen eine so genaue Personsbeschreibung an, daß man nicht weiß, ob man mehr ihr Gedächtniß im Behalten, oder ihre Phantasie im bloßen Ausmalen so vieler mannigfaltiger Personenmerkmale bewundern soll. Aber Noth macht erfinderisch, sie hatte keine andere Wahl als die, entweder gepeinigt zu werden, oder wenigstens etwas zu erzählen, sei es was es wolle.

Obwohl bisher die Untersuchung bereits 7 Monate gedauert hatte, so fanden doch der Richter und sein Konsulent erst jetzt die Frage am Platze, ob man sich von der Wahrheit der Verhörsbekenntnisse vorerst durch Requisizionsschreiben an fremde Orte und f e r n e L ä n d e r, „z. B. K ä r n t h e n und S a l z b u r g," überzeugen oder schon jetzt Bericht an die Regierung erstatten sollte. Letzteres wurde vorgezogen, weil sonst die ohnedieß kränkelnde Inquisitin einer zu langen Gefangenhaltung ausgesetzt würde. Man beschränkte sich daher nur auf einige wenige Erhebungen im eigenen Gerichtsbezirke, und sendete das Aktenkonvolut am 25. August 1679 an die oberösterreichische Regierung ein.

Letztere befahl unterm 25. September 1679 abermals die Fortführung der Untersuchung unter dem Beistande des genannten Juriskonsulenten Stephan Kurz.

Dieser Letztere, vom Richter um Rath angegangen, erklärte sich über die Subtilität und Diffikultät des Falles ziemlich verlegen, und glaubte, daß der Böse mit der Inquisitin sein fortgesetztes, arges Spiel treibe, und daß man vor Beseitigung seines Einflusses zu keinem gewünschten Inquisizionsresultate gelangen würde. Er schlug daher unmaßgeblich vor, den Herrn Dekan von Lienz neuerlich um Vornahme der Exorzisazion zu ersuchen.

Dieser Vorschlag wurde mit einem eigenen Rathsbeschlusse genehmigt, und am Nachmittage des 26. September verfügte sich eine aus dem Richter, dem Konsulenten und einem Aktuar zusammengesetzte Kommission in dieser Angelegenheit zum hochwürdigen Herrn Dekan, welcher ihnen aber, wie es im Protokolle heißt, antwortlich bedeutete: „daß die abjuratio suo modo schon beschehen, indem er ihr einen Beichtvater verordnet, und dieser sie zur Absagung der Hexerei bereits so viel möglich disponiret, sie gebeichtet und das Hochwürdige empfangen habe. Weiters wisse er nichts, was diesfalls vorgenommen werden soll, weilen es nicht gebräuchig, daß man im Salzburger Bischthumb andere Exorzisazion vornehmen soll. Jedoch wolle er ihren Beichtvater hinschicken, sie auf alle Weg und Weis nochmals ad abjurationem zu disponiren.“

Dieser abschlägigen Antwort zufolge sah sich die richterliche Kommission wieder lediglich auf ihre weltlichen Inquisizionsmittel beschränkt.

Während der weitern Untersuchung, die noch viele Monate hindurch dauerte, und noch einige 60 lange Verhöre umfaßt, wurde von Zeit zu Zeit die Tortur, und zwar im zweiten Grade, nämlich mittelst der Daumenschraube, wiederholt, und hiebei stets auch die früher beschriebene vorsichtsweise Reinwaschung, Nägel- und Haarabschneidung, und Nachforschung um die geheimen Teufelszeichen anbefohlen. Doch konnte die Gerichtsdienersfrau abermals nichts Verdächtiges entdecken.

Da aber die Inquisitin viele Duzendmale, ja fast in jedem Verhöre von den Besuchen, welche der Böse gewöhnlich um die Mittagszeit ihr mache, und von seinen Zudringlichkeiten und Einflüsterungen erzählte, durch welche sie vom Geständnisse abgehalten werde, so reitzte sie dadurch

wieder die Neugierde der Inquirenten, und setzte sich neuerlich hundert und hundert Fragen aus, welche sie bei Vermeldung der Tortur beantworten mußte und wirklich so beantwortete, daß man wahrlich staunen muß. Ich beschränke mich hier nur auf den wesentlichsten Inhalt der voluminösen Verhörsakten.

So liefert sie nun vor allem eine genauere Beschreibung ihrer Hexenausfahrt, wie folgt: Zur Jahreszeit zwischen Georgi und Michaeli (wo es nämlich keinen Schnee hat, oder a p e r ist) kam alle Dienstag, Donnerstag oder Sonnabend, also 2—3mal wöchentlich ein Abgesandter des Bösen, oder dieser selbst, gewöhnlich in Jägersgestalt oder sonst bunt, z. B. mit rothen Strümpfen, weißer Weste und blauer Jacke gekleidet, um die Mitternachtstunde oder wenigstens nach dem Abendbethläuten zu ihr, und beschmierte ein Stäbchen oder eine Ofenschaufel mit einer Salbe, deren Zauberwirkung sie auf diesem Steckenpferde durch die Luft führte und unsichtbar machte, so, daß sie dadurch der Gefahr, für einen Vogel gehalten und geschossen zu werden, entzogen war. Die Luftfahrt ging unter dem Zauberrufe: „Obenaus und nirgends an," mit unglaublicher Schnelligkeit vor sich, und war nur dann mit einem Aufenthalte verbunden, wenn der Ausfahrende etwa auf dem Heimfluge sich verspätend, mit dem Zeitpunkte des Frühgeläutes einer Kirchenglocke zusammentraf, in welchem Falle das luftige Flugwerk wie gelähmt stillstehen mußte, bis die Glocke verklang.

Sonst gibt sie über diese Luftreise selbst nichts Ausführlicheres an, und wurde auch, sonderbar genug, nicht näher darüber befragt.

An Ort und Stelle des Hexentanzes selbst brachte jeder Ankömmling dem bereits sichtbar anwesenden, gewöhn-

lich auf einem Throne sitzenden Fürsten der Hölle seine Huldigung durch viele Bücklinge und Händeküssen dar. Die Beschreibung der übrigen Zeremonien der Hexenmahlzeit und des Hexentanzes, wie sie in den Akten vorkömmt, und von allen solchen Inquisiten im Wesentlichen gleich geliefert wird, enthüllt uns nur eine nächtliche Orgie, bei welcher wahrlich nur ein teuflischer Geschmack den Ton angab, welcher jedes nur halbmenschliche Zartgefühl empört.

Außer dieser mit dem Gebiethe der Magie wohl gar nichts gemeinhabenden, rein thierisch-sinnlichen Seite des Hexentanzes, welche auch unzweifelhaft bloß den lockenden Köder für die weitere Verbindung oder ein Betäubungsmittel des Betruges bildete, tritt die weit ernstere Seite des Schauspieles in jenen Akten hervor, in welchen die Einweihung eines neuen Mitgliedes oder die Verschreibung an den Bösen erfolgte.

Nach Angabe der Inquisitin wurde die Person, welche neu erschien, von dem Teufel nach vorläufiger Erklärung, daß sie sich ihm ganz ergeben wolle, am Finger der linken Hand gewöhnlich durch einen Biß verwundet. Mit dem fließenden Blute schrieb der Böse auf ein schwarzes Pergamentblatt die Formeln, mit welchen ihm der Neuling Leib und Seele auf ewig verschrieb, dem Himmel fluchend entsagte, von Christus und seiner Lehre, und von der Verehrung der Gottesmutter unter den allergräßlichsten Lästerungen und Verwünschungen sich losriß, und all' sein Leben und Streben nur den Werken der Finsterniß, seinen grimmigsten Haß aber jedem Guten zu widmen gelobte. Sodann erhielt der Neuling unter gewissen Formeln die sogenannte höllische Taufe, und es wurde ihm ein eigener Teufel, welcher auch seinen bestimmten Namen erhielt, zum beständigen Famulus und Patrone beigegeben. — Dieses

obenerwähnte, schriftliche Versprechen mußte sogleich durch Thaten besiegelt werden, wozu eine h. Hostie das Symbol lieferte, an welcher alles vorgenommen wurde, was nur je der in menschlicher Raserei sich darstellende Haß der Hölle gegen die Christusreligion durch Menschenhände ausführen lassen konnte. Hiebei werden von allen Inquisiten auch Erscheinungen beschrieben, welche entweder die rächende Hand Gottes oder den neugeweckten Schmerz des Erlösers bildlich darstellen*).

Damit das neugewonnene Seelenopfer nie mehr dem Bande des Bösen entrinne, war dafür gesorgt, daß bei den mit solchen neuen Verschreibungen verknüpften nächtlichen Festen irgend ein Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder Diebstahl begangen wurde.

Die Inquisitin Emerenziana macht hierüber folgende weitere Aussagen: Jedes Mitglied des obenbeschriebenen Höllenbundes übernahm zufolge seiner Verschreibung die Pflicht der Zuführung neuer Mitglieder. Da erwachsene Personen hiezu nicht so leicht gewonnen werden konnten, so erspähte sich die teuflische Seelengier ihre Opfer insbesondere in der Kinderwelt, und es verging kein nächtliches Fest, wo nicht ein oder mehrere unmündige Kinder

---

*) Aehnliche, gleichförmige Schilderungen von allen wegen Hexerei Inquirirten gerade zur Zeit religiöser Spaltung, und in dem Jahrhunderte des 30jährigen Krieges in so verschiedenen Ländern ausgesprochen, deuten nicht unklar auf eine weit verbreitete gesellschaftliche Kette von Bösewichtern, die unter dem anlockenden Geheimnißschleier der Zauberei und jeder Sinnlichkeit die ungebildete Volksklasse in ihr Garn zu ziehen und zur Apostasie zu verführen, und mit der Religion überhaupt, auch jedenfalls den Katholizismus zu vernichten sich verschworen zu haben scheinen.

in den Kreis der Unholde hineingestoßen, und gewaltsam zur Antheilnahme an allen Verbrechen der Apostasie ꝛc. verhalten wurden. Nicht genug! Diese Verführten waren noch zu jung und ihr Gefühl zu zart, als daß man nicht von ihrer möglichen Flucht die baldige Wiederkehr zum Guten, und vielleicht den Verrath der nächtlichen Zusammenkünfte hätte befürchten müssen.

Dagegen sah man sich vor, und zwar mittelst der gräßlichsten Missethat. Beinahe jedes dieser Kinder wurde nämlich von dem Rädelsführer der Gesellschaft, der als Belzebub den Vorsitz führte, und einigen Mithelfern auf eine schreckliche Weise gemordet; der Körper oft nach Kannibalensitte gekocht und verzehrt, meistens aber verbrannt, und die Asche dazu aufbewahrt, um jene Zaubersalbe zu bereiten, mittelst welcher man sich unsichtbar, folglich bei Verübung jedes Verbrechens unentdeckbar machte, und die Stäbchen, Ofengabeln ꝛc. zu den nächtlichen Ausfahrten schmierte.

So spinnt sich die wahrhaft systematische Verbindung der Tendenzen dieser auf den ersten Anblick bloß lächerlichen Hexentänze fort.

Religiöse Apostasie schien der Hauptzweck. Ihr mußte der Mord zum Mittel dienen, und die Mordsucht entlehnte ihre Motive aus dem abergläubischen Vertrauen auf Zaubermittel, durch welche man Reichthum und Macht gewinnen, alle Sinnentriebe und jede Racheluſt befriedigen konnte.

Es ist schauderlich zu lesen, wenn die Inquisitin den Inhalt von zwanzig und mehr Verhören mit Erzählungen von solchen Mordszenen ausfüllt, und mit Erwähnung der kleinsten Nebenumstände Fall für Fall eingesteht, daß sie beinahe hundert Kinder selbst zu jener Schlachtbank führte. Und dennoch war hiemit das Maß der Ver-

brechen nicht erfüllt. Wir lesen in den Verhören noch Mehreres.

Nicht bloß im einzelnen Geschöpfe sollte die teuflische Absicht erreicht werden, sondern sogar in den Generazionen der Familien. Daher wurde in der verbrecherischen Genossenschaft der feste Wahn unterhalten, daß die zauberische Wirkung, welche man der Asche gemordeter Kinder zuschrieb, ungleich größer wäre, wenn man selbe von noch Ungebornen erhalten könnte.

Dieser Wahn verfehlte seine fürchterliche Wirkung nicht. Hundert und hundert Gattinnen und Mütter fielen mit ihrem Kinde unter dem Herzen als ein Opfer derselben. Die Verführung mühte sich emsig, um Mädchen in Mütter zu verwandeln, die sich oder ihr eigenes Blut selbst mordeten, oder sonst überlieferten.

Noch in den Gräbern wühlte die Hyänenwuth des rasenden Aberglaubens nach dem kostbaren Talismanne eines Embryo; und damit diese schauderhafte Erwerbung als noch reichlicher lohnend erscheine, ward der weitere Wahn genährt, daß auch das Leichenhemd einer begrabenen Wöchnerin so viele Zauberkraft enthalte, daß man mit jedem Stücke desselben, wenn man es Jemanden zum Kopfe wärfe, ihn gänzlich betäuben und wehrlos machen könnte, von welchem Zaubermittel die Inquisitin sehr oft Gebrauch gemacht haben will, und dessen Erfolg in mehreren Beispielen rühmt.

Die fernern Eingeständnisse der Inquisitin enthalten nun gleichsam nur Beweise von der praktischen Verwirklichung der eben von ihr aufgedeckten Wahnsinnstheorie.

Mit einer wahrlich überraschenden topographischen Bewandtniß nennt sie hundert und hundert Ortschaften von Salzburg, Kärnthen, Tirol und Steiermark, welche der

Schauplatz irgend eines von ihr begangenen Verbrechens obenbeschriebener Art waren. Giftmord und Todschlag, Fruchtabtreibung und Kinderraub, boshafte Beschädigungen aller Art, Kirchendiebstähle, Theilnahme an Münzverfälschung, und andere Verbrechen bezeichnen ununterbrochen die ganze Spur ihrer Vagabundenwanderung im Kreise der Länder Salzburg, Kärnthen und Tirol, und verschafften ihr fortwährend eine Beute oder eine höllische Trophäe, mit welcher sie sich bei dem Hexentanze dem Rädelsführer angenehm machte. Fast nach jeder nächtlichen Orgie pflegte die Bande irgend ein verbrecherisches Attentat zu verabreden oder auszuführen, worunter auch vorzüglich Kirchenraub war.

Die Inquisitin gab mit den übrigen detaillirten Nebenumständen der That auch die Verwahrungsorte der geraubten und entfremdeten Schätze und Gelder an.

Der Untersuchungsrichter fand sich in seinem Bestreben, alle diese Aussagen durch anderweitige Erhebungen zu verifiziren, einigermaßen dadurch beschränkt, daß sowohl Emerenziana, als auch andere Inquisiten, namentlich der ein Jahr früher in Salzburg verbrannte Perger, in ihren Verhören unter den auf den Hexentänzen erschienenen Genossen auch den Pfleger von Greifenburg und seine Frau, nebst andern Edelfrauen und Honorazioren jeden Standes ohne Ausnahme angegeben hatten, welche Personen auch stets schön gekleidet und zum Theil maskirt gewesen wären.

Diese angebliche Mitschuld des nachbarlichen Untersuchungsrichters ließ jede ämtliche Requisizion im Greifenburger Gerichtsbezirke unthunlich und erfolglos erscheinen. Eben so standen in den Aussagen der Inquisiten manche andere Personen als sehr kompromittirt da. Der Richter

zweifelte übrigens nicht, daß von den wahrhaft unzähligen Missethaten, welcher sich die Inquisitin Emerenziana anklagte, doch immerhin wenigstens einzelne wahr sein werden; und hielt besonders ihre Eigenschaft als Hexe um so gewisser dargethan, als ihre fast täglich wiederholten Aussagen über den fortwährenden Akzeß des Teufels zu ihr eine innige Vermischung ihres menschlichen Wesens mit dem satanischen erschließen ließ.

Die bereits 10 Monate gedauerte Untersuchung wurde deßhalb zum Troste der unglückseligen Inquisitin (welche so oft während der Verhöre gerufen hatte, sie sei eine arme Haut, man möge doch ein Ende mit ihr machen) am 5. November 1679 geschlossen.

Die Inquisitin verzichtete auf die gesetzliche Wohlthat eines Vertheidigers. — Mit Beiziehung des Konsulenten Stephan Kurz wurde nun das Urtheil geschöpft, welches nach Aufzählung der einbekannten Verbrechen die Inquisitin dahin aburtheilte, „selbe sei im Falle ihrer erfolgenden Bekehrung erst zu erdrosseln, sodann zu enthaupten, und zu Asche zu verbrennen; im Falle der nicht erfolgenden Bekehrung aber lebendig zu verbrennen; jedenfalls aber während des Hinführens zur Richtstätte fünfmal mit Zangen zu zwicken.“

Dieß Urtheil wurde vom Untersuchungsrichter sammt allen Akten, auch jenen über die mittlerweile geschlossene Untersuchung der vier miteingekerkerten Kinder erst am 14. Juni 1680, also nach einem Zeitraume von einem halben Jahre nach dem Schlußverhöre (welcher Zeitraum zu mittlerweiligen Erhebungen benützt wurde), an die oberösterreichische Regierung eingesendet.

Diese erließ hierüber das ratifizirende Erkenntniß vom 16. Juli 1680 wörtlichen Inhaltes, wie folgt:

„Unsern günstigen Gruß zuvor.

Wir haben Euer Berichtschreiben vom 14 passato samt dem wider die incarcerirte Emerentiana Pichlerin in puncto veneficii und anderer schwerer Delicten halber formirten Prozeß und geschöpften Urtheil wohlgelieferter empfangen, und lassen es zwar bei Eurer Sentenz, doch dergestalten bewenden, daß zum Fahl Sie sich bekehren, und in solchem Stand zu sterben begehren würde, die fünfmählige Zwickhung erst, wann die Droßlung auf den Scheiterhaufen beschehete, vorgenommen werden solle, wie Ihr dann bei der Geistlichkheit (daß ein oder anderer darauß yezt auf die execution umb Ihr Pichlerin continuo zu sezn umwexlen thue, damit Sye durch selbe auf den gueten Weeg gebracht, und bis zur Vollendung der Execution beständig darin erhalten werde) darob und daran sein und mit der Execution lenger nit inhalten werdet, alß solang es die Geistlichkheit zu deren Bekherung nothwendig zu seyn erachtet: Wovern aber erdeite Pichlerinn zur besserung oder bekherenden Stand nit zubringen, Ihr das Urthl, wie Ihr es Eingeschickht, daß nämlich Ihro, neben andern die: 5 Zwickh auf den Weeg gegeben werden, exequiren zu lassen, doch solche Anstalt anbei, eintweders durch Führung Ihrer Persohn oder sonsten zu machen habt, auf das durch die unterwegs erfolgende fünffmahlige Zwickhung die verners vorzunemben habende Execution oder Bestrafung nit gehindert werde oder eingestellt verbleibe, massen Ihr den Sentenz nach gestaltsamb Ihr der Pichlerin Bekherung Einrichten und darinnen nit allain Jene Verbrechen, die in Eurem übersandten Urthl einkomben, sondern auch etwelche andere deren hauptsächliche Delicta, doch nur in genere und auf solche Weis inseriren, und anzüechen wollet, damit man dardurch khain Scandalum etwan erweckhe;

zu dem Ende ihr die acta zuruck empfangen habt. Anbetreffend ersagten Pichlerin Kinder, bevelchen wir Euch, denjenigen, so die defensionalien zu verfassen hat, die Beförderung deren gemessen aufzutragen, alsdann ein Urthl schleunigst zu schöpfen, und vorerst zur Vorkherung weiterer Gebühr Einzusenden.

Werdet Ingleichen, ob das gestohlne Geld und Guet depositirt worden, nachfrag halten, und Euch derentwegen erkhundigen, dann, wann deme also, solches Geld alsobalden erheben, und seiner Gehörde widerumb restituiren. Yber die ferners gethane Beschaidserholung aber fuegen wür Euch nachricht und bevelchlichen an, daß Ihr mit dem Henckher auf das genauiste, als es sein kann, seines Verdienst u. Raißkosten halber handlen, und tractiren, auch die Complices, so in der Abschrift Nr. 5 begriffen, nach befindenheit der Sachen gebührend abstraffen, und auf Ihr, auch der andern Complices Thun u. Lassen gut Obacht halten sollet.

Daran beschicht unser Will und Mainung.

Datum Ynssprugg den 16. Julj 1680.

Der Röm. k. k. Regierung Präsident Kanzler, Regenten u. Räthe O. Oe. Landen.

And. Bene Füeger m/p — v. C. Raßleröckz

Job. v. Vittenbach m/p — J. J. Inngram ia

ab extra

Dem Ersamben wejssen, Christoffen Mohr, Landrichter zu Lienz.

von einer hochlöbl. Ob. Oe. Regierung mit Einschickhung des Prozeß u. Urtl die Emerentiana Pichlerin betreffend."

Das Geschick der vier mituntersuchten Kinder verwebt sich nun mit jenem der Mutter, und verdient nähere Erwähnung.

Die Kinder hießen: Michael, zur Zeit seiner Verhaftung 14 Jahre; Anna 12 Jahre; Sebastian blöde, redlos, und 9 Jahre alt; endlich Maria, 6 Jahre alt.

Gegen diese Kinder lagen als Indizien zur Einleitung der Untersuchung nur die Aussagen ihrer Mutter vor, laut welcher Michael und Anna schon vor einigen Jahren mit ihr den Hexentänzen in Gestalt von Wolf, Fuchs, Maus oder Katze beigewohnt hatten, dem Bösen auf die ofterwähnte Weise verschrieben waren, an mehreren Diebstählen aus Kirchenopferstöcken Theil nahmen, auch Wetter machen halfen, und bei Verübung mancher Mordthat gegenwärtig oder durch Schildwachehalten mitbehilflich waren.

Die Kinder selbst wurden, wie die Mutter, hie und da selbst mit Androhung der Tortur, welche sich bei ihnen aber nur auf Vorzeigung der Marterwerkzeuge beschränkte, konstituirt, und das älteste, nämlich der Michele, auch mit einem dritten wegen Zauberei gleichzeitig verhafteten Jakob Rainer einmal konfrontirt.

Das Resultat ihrer Verhöre war folgendes: Die kleine Maria, zur Zeit ihrer Verhaftung 6 Jahre alt, erzählte ganz naiv, daß sie auf dem Hexentanze ein Mäuschen vorstellen und der Mutter folgen mußte, weil sie sonst von ihr „abgeschmiert“ worden wäre. Anderes war aus ihren rein kindlichen Antworten nicht herauszubringen.

Der eilfjährige Sebastian konnte wegen seiner Redlosigkeit nicht verhört werden, mußte aber doch während der ganzen Untersuchungszeit, also durch zwei Jahre, das Gefängniß mit seinen Geschwisterten theilen, bis er in der Zeit zwischen der Fällung und Vollziehung des Urtheiles

durch den Tod erlöst wurde. Seine miteingekerkert gewesene Großmutter hatte dieß Schicksal schon am Anfange der Untersuchung.

Die Anna und der Michael gestanden im Verhöre ihr unfreiwilliges Begleiten der Mutter auf die Hexentänze und die dortigen Vorgänge, in soweit sie darum gefragt wurden, wie auch einige Diebstähle, größtentheils ein.

Besonders ließ sich der Knabe Michael bei seiner Konfrontirung mit obengenanntem Jakob Rainer in der Form einer fragweisen heftigen Zuredestellung dieses Mitschuldigen auf eine detaillirte Beschreibung von Vorgängen eines Hexentanzes ein.

Diesen Verhörsresultaten zufolge, um deren Verifizirung im Requisizionswege sich der Richter nicht viel kümmerte, wurde im November 1679 die Untersuchung geschlossen, und nach eingesendetem Untersuchungsakte mit Regierungsdekret vom 12. März 1680 allen vier Kindern in der Person des wohledlen und hochgelehrten Herrn Matthäus Perkhofer zu Taufers und Moos, beider Rechte Doktor, ein Vertheidiger aufgestellt, welcher am 12. Juni 1680 seine Defensionalschrift überreichte.

Diese Schrift ist ein Meisterstück ihrer Art.

Der Verfasser Dr. Perkhofer, welcher in seinem freieren juridischen Geschäftskreise eine unbefangenere Anschauung und eine gewisse Erhabenheit über den stereotypen Schlendrian einer gedankenlosen, bloß am todten Buchstaben klebenden Gerichtspraxis gewonnen haben mochte, stellte sich durch seine Vertheidigungsrede als einen eben so vorurtheilsfreien als gutherzigen Menschen dar.

Er entwickelt darin Anfangs eine Reihe von Gründen über die Ungiltigkeit des gegen die Kinder eingeleiteten und fortgesetzten Verfahrens, besonders der Torturandrohung

hiebei, indem er das Nichtvorhandensein gesetzlicher Indizien nachweiset, und sowohl die Aussagen der Mutter als der Kinder in ihrer gänzlichen Gehaltlosigkeit, handgreiflichen Unwahrscheinlichkeit oder Unerwiesenheit, und Nichtübereinstimmung mit den wenigen darüber gepflogenen Erhebungen auseinandersetzt.

Er geht dann mit Zuhilfnahme aller Grundsätze einer vernünftigen Imputazionslehre auf die subjektiven Eigenschaften der Delinquenten über, deren kindliches Alter, unentwickelte Geistesfähigkeit, gänzlich verwahrloste religiöse und moralische Erziehung, und hilflose, ganz von der Mutter abhängige, zum unbedingten Gehorsam gegen sie zwingende Lage, alle Besonnenheit des Handelns, und Distinkzion des Wahren und Falschen, Guten oder Bösen größtentheils oder ganz ausschloß, und eine Anwendung des Kriminalstrafgesetzes auf sie schon an und für sich als eine Ungerechtigkeit darstelle. Zu diesen gründlich ausgeführten Motiven gesellt er noch die Appellazion an das Mitleid der Richter, an ihre politische, die Erziehung der Jugend und Besserung des Inquisiten zum Gegenstand habende Wirkungssphäre. Alles umsonst!

Seiner lebensfrischen und gesundsäftigen Darstellung gegenüber bildete das weiters eingeholte, informative Votum des Konsulenten Kurz ein wahres knöchernes und kaltes Todtengerippe, zusammengesetzt aus einer zahllosen Reihe von Gesetzesstellen und Aussprüchen verschiedener Autoren aller Zeiten und Länder, aus welchen allen er den reellen Bestand der Hexerei, und die Wirklichkeit und Wahrheit aller von den Inquisiten erzählten, noch so wunderlichen Thatsachen über allen Zweifel erhebt, jede gegentheilige Behauptung als ketzerisch verwirft, und daher die ganze Strenge der Gesetze gegen die einmal eingestandenermaßen

dem Teufel verschriebenen, und sofort mit ihm zu Einer persönlichen Wesenheit verschmolzenen Kinder verhängte.

Die Nacht siegte hier noch über den Tag, dieß zeigt das Urtheil vom 29. Juli 1679, welches die Kinder nach vorläufiger Aufführung der von ihnen erzählten Verbrechen mit den Formalien aburtheilt:

„Ermeldete zwei Geschwisterte Michael und Anna haben das Leben verwirkt, und den Tod verschuldet; dahero sie nach auf gemeiner Stadt Rathhaus beschehene öffentliche Ablesung ihrer begangenen Missethaten, durch den Herrn Bann- und Achtrichter dem Freimann überantwortet, von ihm wohlverwahrt zur gewöhnlichen Richtstatt auf die Galgentratten gefiehrt; sodann menniglich zu einem schreckhen alldort Erstens dem Michael zur wohlverdienten Strafe die rechte Hand; folgends ihm und seiner Schwester Anna mit dem Schwerte die Köpf abgehauen, und der todte Körper auf den Scheiterhaufen geworfen und verprennt werden sollen. Belangend nun die zwei kleinern Geschwisterte, Sebastian und Maria, selbige sollen zu einem schreckenden Exempl dieser Exekution beiwohnen, aber wegen ihrer Minderjährigkeit und langwierigen Gefängniß keiner weitern Strafe ausgesetzt seyn, sondern irgendwo zu ferneren Unterhalt und besserer Erziehung angestiftet werden, um welches man die Gerichtsherrschaft bitten werde."

Dieses am 29. Juli 1679 geschöpfte Urtheil wurde im offiziellen Revisionswege von der Regierung, und zwar nach einem Zeitraume von 13 vollen Monaten, nämlich am 27. August 1680 theils bestätigt, theils gemildert, wie folgt:

„Die Handabhauung habe zu unterbleiben; und der kleinen Marie seyen, ehevor sie zum Anschauen der Exe-

kution hingeführt werde, noch einige Ruthenstreiche durch den Gerichtsdiener zu geben."

Das Urtheil wider Emerenziana Pichler wurde am 25., jenes gegen die Kinder Michael und Anna am 27. September 1680 vollzogen. Es scheint aber, daß solche Hinrichtungsfälle in Lienz früher schon lange nicht mehr statt gefunden hatten, weil der Bannrichter von Lienz sowohl an die Regierung in Innsbruck, als auch an den Magistrat zu Meran, woher der Scharfrichter bestellt wurde, ein noch im Originale vorliegendes Bittschreiben um verschiedene Verhaltungsmaßregeln bei der Exekuzion erließ, und hierüber allerlei Aufklärungen erhielt.

Bei den Akten liegt auch die Originalquittung und der genau liquidirte Conto pr. 60 fl. des Scharfrichters Johann Miller, mit seinem Wappen gesiegelt, welches ein von zwei Pfeilen kreuzweise durchbohrtes, und von oben herab von einem Schwerte durchstochenes Herz darstellt.

Noch in demselben und darauf folgenden Jahre wurde auch der öfters erwähnte Mitschuldige der Emerenziana, Namens Jakob Rainer, wegen Hexerei inkriminirt und verbrannt, wovon die Akten ebenfalls vorhanden sind.

So endete dieser Prozeß, welcher uns hinlänglich warnt, wie weit ein eingewurzelter Volkswahn führen konnte, und welches Verdienst jeder sich machte, der zur Ausrottung eines solchen Wahnes beitrug; welcher Fluch der gekränkten Menschheit aber auch auf jedem lastet, der zur Bestärkung des gemeinen Volkes im Aberglauben, sei es durch Dummheit oder wohlmeinende Frömmelei, oder aus andern noch schlimmern Absichten, hinwirkt*).

---

*) Die theologische Frage, ob und in wieferne aus Zulassung oder Anordnung Gottes der böse Feind — gemeinhin

Teufel genannt — auf Menschen, Thiere und Sachen einen mittel- oder unmittelbaren Einfluß ausüben könne, liegt außer dem Bereiche dieses gegenwärtigen Aufsatzes, der vom geschichtlich-juridischen Gesichtspunkte ausgehend bloß jene Thatsachen anführt, welche aus dem Un- oder Mißverstande der katholischen Lehre entstanden sind, und vorzüglich in den sogenannten Hexenprozessen der Vorzeit — wahrlich nicht zur Ehre der damaligen Kriminaljustiz — sich öffentlich zur Schau gegeben haben.

Die Redakzion.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfaundler, Ignaz

Über die Hexenprozesse des Mittelalters mit spezieller Beziehung auf Tirol nebst Anhang: die aktenmäßige Darstellung eines sehr interessanten Hexenprozesses vom Jahr 1680 enthaltend

Innsbruck 1843

Crim. 197 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395176-6